

ZENTRALITÄT ALS PROBLEM
DER MITTELALTERLICHEN
STADTGESCHICHTSFORSCHUNG

Herausgegeben von
Emil Meynen



1979

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

STÄDTLEIN, BURG-, AMTS- UND MARKTFLECKEN SÜDWESTDEUTSCHLANDS IN SPÄTMITTELALTER UND FRÜHER NEUZEIT

von Meinrad Schaab

Jedem Kenner der Landesgeschichte Südwestdeutschlands ist bewußt, daß es sich um ein Gebiet mit einer außergewöhnlichen Städtedichte und damit verhältnismäßig vielen Kleinstädten handelt. Märkte, die nicht zu Städten geworden sind, und überhaupt die unter den Kleinstädten stehenden stadähnlichen Formen sind dagegen kaum bekannt. Man weiß, daß es im Gegensatz zu Südwestdeutschland in Bayern Märkte in ganz bedeutender Anzahl und Größe gibt¹. Man hat zur Kenntnis genommen, daß der mittelhessische und hessische Raum besondere Formen von minderprivilegierten Stadtrechtsorten hervorgebracht hat². Wie sich der Südwesten im Hinblick auf beide Erscheinungsformen verhält und was er an Besonderheiten zu diesem Thema aufzuweisen hat, ist weitgehend unerforscht³. Wenn hier erstmals in einem größeren Rahmen der Versuch gemacht wird⁴,

¹) E. KLEBEL, Die Städte und Märkte des bayerischen Stimmesgebiets in der Siedlungsgeschichte. ZBLG 12, 1939, S. 37-93.

²) E. SCHAUS, Die Stadtrechtsorte und Flecken im Regierungsbezirk Koblenz. Rheinische Heimatpflege 8, 1936, S. 561-590 und 9, 1937, S. 388-422. DERS., Stadtrechtsorte und Flecken im Regierungsbezirk Trier und im Landkreis Birkenfeld. Trier 1958. L. PETRY, Stufen und Formen des Städtewesens in Rheinland-Pfalz. Geschichtliche Landeskunde III, 2, 1967, S. 1-36. R. FELD, Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Mainzer phil. Diss. Trier 1972. E. SCHRÖDER, Burg und „Tal“. Z. f. Ortsnamenforschung 6, 1928, S. 100-110.

³) Vgl. die beiden Karten über die Entwicklung des Städtewesens von H. AMANN und von H. JÄNICHEN, J. KERKHOFF und M. SCHAAB HABW Nr. IV, 4 und IV, 5 sowie die dort genannte Literatur, vor allem A. SCHEUERBRANDT, Südwestdeutsche Stadttypen und Städtegruppen bis zum frühen 19. Jahrhundert. Heidelberger geographische Arbeiten 32, 1972 mit zahlreichen Karten. Die Tagung des Arbeitskreises für Stadtgeschichte im Oktober 1960 in Konstanz mit dem Thema: Das Marktproblem im Mittelalter (vgl. Westf 15, 1962, S. 43-95) war dem früh- und hochmittelalterlichen Markt gewidmet. Die jüngste städtegeschichtliche Untersuchung über ein Südwestdeutsches Gebiet von W. EGGERT, Städtenez und Stadtherrnpolitik, ihre Herausbildung im Bereich des späteren Württemberg während des 13. Jahrhunderts. In: Stadt und Stadtbürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts hg. von B. TÖPFER. Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 24, Berlin 1976, S. 108-228, befaßt sich nur mit eigentlichen Städten, unter die aber doch einige Kümmerformen eingereiht sind. S. 228 spricht Eggert von der Notwendigkeit einer besonderen Untersuchung über die Kleinstädte.

⁴) Mein Beitrag bringt die um Einzelbeispiele sowie die Nachweise erweiterte Fassung eines Vortrags, den ich 1973 auf der Tagung des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster gehalten habe. Die Tagung stand unter dem Rahmenthema Stadt und Markt. Inzwischen ist der österreichische Arbeitskreis für Stadtgeschichte auf einer Tagung im Mai 1977 in Rosenau auf die nämliche Thematik eingegangen. Südwestdeutschland war dort mit einem Referat von J. SYDOW vertreten, das im Gegensatz zu meinen Ausführungen, den Schwerpunkt auf die Entwicklung im Hochmittelalter legte, die ich von Anfang an ausgeklammert hatte und jetzt mit ungleich besserer Rechtfertigung außerhalb der Betrachtung lassen kann. Der Vortrag von H. C. PEYER über die Märkte in der Schweiz befaßte sich dagegen mit einem parallelen Zeitraum, so daß es naturgemäß einige Überschneidungen geben wird, da ich auf einige Beispiele aus den unmittelbar an Bodensee

dieser Frage nachzugehen, so kann das nicht mehr als vorläufige Ergebnisse bringen. Sie sind aus einer Betrachtung erwachsen, der nicht von vornherein das Rahmenthema „Zentralität“ gestellt war, sondern es ging zunächst um Siedlungsformen und Gemeinwesen, die zwar einen Teil, aber nicht alle Merkmale der Stadt erreicht haben. Freilich hat gerade hier die Zentralität im positiven wie im negativen Sinne entscheidende Bedeutung, und somit fügt sich diese Untersuchung in den vorgegebenen Rahmen ein.

I. Fragestellung und Methode

In Südwestdeutschland gibt es im Gegensatz zu Bayern und Österreich den Begriff des „Marktes“ in der Bedeutung einer bestimmten Siedlungsform und Gemeindeverfassung nicht⁵: Ebensowenig sind dort die teilweise in Norddeutschland zu vergleichbarer Bedeutung gelangten Bezeichnungen „Weichbild“ und „Freiheit“⁶ zu fassen, eher noch ist der Einfluß des mittelrheinisch-hessischen „Tales“ randlich zu verspüren. Infolgedessen bleibt als einzige Methode übrig, allen Erscheinungen zwischen Stadt und Dorf nachzugehen⁷. Ohnedies herrscht eine große Einsilbigkeit und Mehrdeutigkeit der Quellen zu diesem Thema. Für eine Gesamtübersicht waren die meisten Orte dadurch zu ermitteln, daß in den Staatshandbüchern der Zeit nach 1800 auf solche Bezeichnungen wie „Marktflecken“, oder „Dorf mit Marktgerechtigkeit“ geachtet wurde⁸. Doch führt das allein nicht zu einem befriedigenden Erfolg, denn einmal zeigt sich, daß das frühe 19. Jahrhundert längst nicht alle Orte, die einmal Marktrecht besaßen, erfaßte

und Hochrhein angrenzenden Landschaften wegen ihrer besonderen Aussage schwerlich verzichten kann. Im übrigen wird Peyer einen viel größeren Raum in der Schweiz aufarbeiten und damit wertvolle Ergänzungen und wie ich nach dem Eindruck des Vortrags hoffe, im wesentlichen doch eine Bestätigung bringen. Inzwischen ist dieser Vertrag gedruckt: Gewässer, Grenzen und Märkte in die Schweizergeschichte (MantGes Zürich 48, 3) 1979. Hinweise für die Stoffsammlung verdanke ich dem Kollegen A. UHRLE in Stuttgart sowie K. MOMMSEN (†) Basel.

⁵) Unter allen Wohnplatznamen Baden-Württembergs findet sich nach dem Stand des Staatshandbuchs 1961 nur einer, der mit dem Wort Markt zusammengesetzt ist, das bereits in den ostfränkischen Bereich gehörige Marktlustenau.

⁶) H. STOOB, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter. VSWG 46, 1959, S. 1-28. Wieder abgedruckt in: H. STOOB, Forschungen zum Städtewesen in Europa I. Köln und Wien 1970. K. KROESSCHELL, Weichbild, Untersuchungen zur Struktur der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 3, Köln-Graz 1960. L. SCHÜRTE, Wik, eine Siedlungsbezeichnung in historisch-sprachlicher Beziehung. Städteforschung hg. von H. STOOB, Reihe A, Bd. 2, Köln und Wien 1976. Ein wieder anderes von Südwestdeutschland in mancher Hinsicht nicht abweichendes Bild zeichnet K. BLASCHKE für Sachsen: Zur Statistik der sächsischen Städte im 16. Jahrhundert, in: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Sproemberg, Berlin 1956, S. 133-143.

⁷) Unter allen für diese wechselnden Erscheinungen gebrauchten Begriffen scheint mir trotz aller Einwände der von H. STOOB geprägte der „Minderstadt“ doch der handlichste. Einer Anregung des Urhebers folgend, werde ich ihn jedoch zunächst vermeiden, weil er nach seiner ersten und eigentlichen Absicht nur einen Teil der hier zu verfolgenden Formen deckt.

⁸) Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden 1834, Karlsruhe. Königlich württembergisches Staatshandbuch auf das Jahr 1815, Stuttgart. Dort wird noch der Begriff Marktflecken verwendet. Dasselbe auf das Jahr 1828, Stuttgart. Hier sind Marktgerechtigkeiten bei den einzelnen Orten verzeichnet.

und außerdem auch noch unter den damaligen Orten mit Marktgerechtigkeiten eine nicht mehr begründbare, vielleicht doch etwas an der Bedeutung orientierte Auswahl traf. Außerdem mußten außer den Markt- die anderen hervorgehobenen Flecken in die Betrachtung einbezogen werden. Dabei wie auch bei der Suche nach wieder erloschenen oder auch nur in den Staatshandbüchern nicht aufgeführten Märkten half nur die Durchsicht älterer Topographien, sowie handschriftlicher Verzeichnisse der Territorialverwaltung, der Urkunden und der Aktenbestände. Was Verzeichnisse über den Bestand innerhalb eines Territoriums und ebenso Urkundenregesten für das Spätmittelalter anbelangt, sind naturgemäß die großen Territorien Kurpfalz, Baden, Württemberg und einige Hochstifte leichter zugänglich als Vorderösterreich, die kleineren Herrschaften und auch die reichsstädtischen Gebiete. Die Besonderheit der Archivordnung des Generallandesarchivs in Karlsruhe erlaubt es, unter der Rubrik Marktrecht verhältnismäßig rasch den Bestand an Spezialakten zu den einzelnen Gemeinden durchzusehen und so zu umfassenderen Ergebnissen als im württembergischen oder gar hohenzollerischen Bereich zu kommen. Für Württemberg bietet dagegen die Durchsicht der Oberamtsbeschreibungen ein allerdings in der historischen Vertiefung sehr ungleichwertiges Material. Eine Beschränkung auf Baden allein hat aber schon bei seiner geographischen willkürlichen Gestalt keinen Sinn, und ebenso kann auch nicht gerechtfertigt werden, an den Grenzen des heutigen Baden-Württembergs haltzumachen. Eher sind noch Ungleichheiten der Materiallage in Kauf zu nehmen.

Ein Versuch der Kartierung auch nach diesen noch ungleichmäßigen Unterlagen zeigt⁹⁾, daß gegenüber den Marktrechtsorten die anderen hervorgehobenen Flecken und die „Städtlein“ zahlenmäßig sehr zurücktreten. Allein schon die Marktrechtsorte weisen ab dem späten 16. Jahrhundert eine größere Dichte als die Städte auf. Eine geographische Auswertung der räumlichen Verteilung ist nur unter dem Vorbehalt möglich, daß die noch lückenhaften Belege doch einigermaßen repräsentativ sind. Genauere Angaben sind für einzelne badische Landschaften – ausgewählt wurden die Ortenau, das Untere Neckarland und das Gebiet von der Ostalb bis Schwäbisch Hall – zu machen¹⁰⁾. Das berechtigte aber auch schon zu vorsichtigen Aussagen über die gesamte Streuung dieser Orte im Raum. Gewiß gibt es eine Entsprechung zwischen allgemeiner Siedlungsintensität und „Märktedichte“, doch sind nicht alle Altsiedellandschaften auch die Zonen der größten Massierung von hier zur Untersuchung stehenden Gemeinwesens. Die altbesiedelten Teile der Rheinebene oder gar das Bodenseegebiet treten deutlich zurück hinter den ausgesprochenen Hügelländern des Kraichgau, Mainfrankens und des Neckarbeckens. Große Bedeutung hat die Vorhügelzone der oberrheinischen Randgebiete und offensichtlich auch eine Jungsiedellandschaft wie die der schwäbisch-fränkischen Waldberge. Recht unbesetzt bleibt dagegen der

⁹⁾ Für ganz Baden-Württemberg habe ich eine aus Formatgründen hier nicht reproduzierbare Karte im Maßstab 1:600.000 entworfen. Sie wird 1980 oder 1981 im Historischen Atlas gebracht werden.

¹⁰⁾ Schon ein handschriftliches Verzeichnis der Märkte von 1827 (GLA 236/6134) zeigt gegenüber dem Staatshandbuch ein erhebliches Mehr an Markorten, aber auch dieses ist, wie Nachprüfungen in den Akten ergaben, noch nicht vollständig.

Schwarzwald, wo es fast nur Städte im vollen Rechtsinn, aber keine Zwischenformen gibt. Schon eine solch grobe Übersicht macht deutlich, daß die hier zur Untersuchung stehenden Orte nicht einfach ein Ergebnis der natürlichen Raumausstattung und auch nicht des allgemeinen Verlaufs der Besiedlungsgeschichte sind. Die Gründe für ihr Vorhandensein liegen mindestens ebensostark im herrschaftlichen und im kirchlichen Bereich.

Vom Ausgangspunkt der Untersuchung, der sich mit den Schlagworten „Markt“ im südostdeutschen Sinn oder auch „Minderstadt“ in etwa umreißen läßt, erhebt sich vor dem Eintitt in die Diskussion der konkreten Ergebnisse noch einmal eine grundsätzliche Frage, ob nicht innerhalb der Orte mit Marktrecht eine Unterscheidung getroffen werden müsse zwischen dem, was in den norddeutschen und südostdeutschen Beispielen gemeint ist, und den einfachen Dörfern, in denen eben auch einmal im Jahr Markt gehalten wurde. Schon die ältere Literatur unterscheidet bisweilen zwischen Dörfern, vorsichtiger müßte man sagen ländlichen Siedlungen, in oder bei denen ein Markt gehalten wurde, und den eigentlichen Marktsiedlungen, also Orten, die infolge ihrer Stellung als Markt topographisch und verfassungsgeschichtlich aus der Schicht der ländlichen Siedlungen herausgehoben waren¹¹. Zumindest im südwestdeutschen Raum gibt es aber keine eindeutigen Abgrenzungen, wenn man auch für das hier nicht im Vordergrund der Betrachtung stehende Früh- und Hochmittelalter durchaus zugeben muß, daß der Markt im allgemeinen den Ansatz zur städtischen Entwicklung aufweist¹². Es sind jedoch auch einige der frühen Märkte durchaus ohne solche Konsequenzen geblieben¹³, und außerdem wird man in Rechnung stellen müssen, daß auch einige der später auftauchenden Märkte frühen Ursprungs sind und wir außerdem nicht alle abgegangenen kennen. Wer die ganze Fülle der im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit privilegierten Orte heranzieht, wird in vielen Fällen keine scharfe Grenze zwischen den eigentlichen Marktsiedlungen und sonstigen Orten mit Marktrecht ziehen können¹⁴. Dabei bringt auch die Unterscheidung zwischen Orten lediglich mit Jahrmarktprivilegien und solchen mit Wochenmärkten oder mit beidem keine Klarheit (s. u. S. 253). Der in den südwestdeutschen Staaten des 19. Jahrhunderts amtliche Sprachgebrauch macht auch keine solchen Unterschiede, sondern kennt nur einerseits Städte andererseits Landgemeinden mit Marktgerechtigkeit. Noch als 1935 bei der Einführung der deutschen Gemeindeordnung viele kleinere Orte ihr Stadtrecht verloren, wurden sie in der Terminologie der Staatshandbücher Dörfer mit Marktgerechtigkeit¹⁵.

¹¹) W. SPIESS, Das Marktprivileg. Deutschrechtliche Beiträge XI, H. 13, Heidelberg 1916. Vgl. u. a. die Zusammenfassung S. 396-402.

¹²) W. SCHLESINGER, Der Markt als Frühform der deutschen Stadt, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt des Mittelalters I. (AbhAkGött 3, Folge Nr. 83), Göttingen 1973, S. 262-293.

¹³) Aus dem südwestdeutschen Bereich seien nur die unten noch zu behandelnden Klostermärkte in Lorsch und Schwarzach (s. S. 237 f.) genannt.

¹⁴) E. GOTHEIN, der als erster, soweit ich sehe, im südwestdeutschen Raum das Problem der Marktflecken beachtet hat, nimmt an, daß das Marktrecht die betreffenden Orte wesentlich über die Dörfer hinausgehoben habe. Vgl. seine Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. I, Straßburg 1892, S. 137.

¹⁵) Vgl. etwa Staatshandbuch für Württemberg-Baden, Wohnplatzverzeichnis Teil Nordbaden,

Mehr Klarheit kann hier nur die Untersuchung an den Einzelbeispielen bringen. Ihre bunte Mannigfaltigkeit aber reicht vom anscheinend nur durch andere Termini von den sonstigen kleineren Städten unterschiedenen Siedlungen bis zum bescheidenen Weiler, bei dem ein Markt gehalten wurde und dem deshalb das Prädikat Marktflecken zustand¹⁶. Abgesehen von landschaftlich bedingten Sonderbenennungen sind im ganzen Südwesten vor 1800 Verkleinerungsformen von Stadt sowie das Wort Flecken zur Bezeichnung dieser Schicht und Siedlungen üblich. Sie werden je nach Territorium und Quellenbestand mehr oder weniger konsequent angewendet. Die klarsten Ordnungen lassen zeitweilig die altwürttembergischen und schon etwas weniger deutlich pfälzische Quellen erkennen, am meisten Inkonsequenz herrscht in Vorderösterreich. Nirgends aber ist eine zeitliche Entwicklung und ein Schwanken ausgeschlossen. Offensichtlich machte die Einordnung dieser merkwürdigen Zwitter zwischen Stadt und Dorf auch schon den Zeitgenossen Schwierigkeiten.

II. Begriffe und Formen

Untersucht man den Kreis der Orte, die mit Städtlein, Städtle, Städtchen, also mit Deminutiven von Stadt, bezeichnet werden, so zeigt dieser in Altwürttemberg, endgültig aber erst im 18. Jahrhundert, recht klare Umrisse. Überall dort, wo sich kein Oberamt – also die normale Form der landesherrlichen Bezirksverwaltung – ausbildete, haben wir es mit Städtle zu tun. Diese weisen in ihrer Gemeindeverfassung keine von den Kleinstädten abweichende Formen auf, haben aber in der Regel keinen Amtmann. Ihr Seelsorger heißt nicht Stadtpfarrer¹⁷. Von der größeren Anzahl von Beispielen sei hier die einst teckische Residenz Owen (1275 stat) genannt, die von Württemberg durch die Zentrierung der Verwaltung in Kirchheim unter der beherrschenden Burg um ihre Bedeutung gebracht wurde. Ähnliche, im Topographischen jeweils unterschiedlich ausgeprägte, aber stets im Stadium der Zwergstadt verbliebenen Beispiele, sind der ebenfalls im Oberamt Kirchheim gelegene alte zähringische Mittelpunktort Weilheim¹⁸ (1319 stat) oder Zavelstein. noch von den Calwer Grafen gegründete Burgsiedlung, ab Mitte des 14. Jh. als Städtlein, manchmal auch als Stadt belegt, damals erstmals von Württemberg erworben, aber immer wieder als Pfand oder Lehen

Stuttgart 1952, S. 22 Heidelberg und Godshheim, S. 27 Ballenberg und Neudenu, S. 39 Schönau. Diese alten Städte – Heidelberg war sogar staufische Reichsstadt – gerieten damit auf eine Stufe mit Marktflecken, die nie Stadtrecht besaßen wie Hardheim (S. 28) oder dem praktisch dörflichen Markt Merchingen (S. 29).

¹⁶) Noch im Staatshandbuch für Württemberg 1928, Teil II, Stuttgart 1928, S. 94 wird der Wohnplatz Musdorf im Oberamt Gerabronn mit insgesamt 65 Einwohnern als Weiler mit Marktgerichtigkeit aufgeführt. Das Staatshandbuch für Baden-Württemberg, Wohnplatzverzeichnis 1961, Stuttgart 1964, S. 49 hat die Marktgerichtigkeit zum Mutterort Rot am See gezogen.

¹⁷) Auf die Städtle hat mich zuerst W. GRUBE aufmerksam gemacht. Vgl. sein Buch: Vogteien, Ämter, Landkreise. 2. Aufl., Stuttgart 1975, Bd. I, S. 14. Die beste Übersicht gibt: Jetzt florierendes Württemberg oder herzoglich württembergisches Adreßbuch auf das Jahr 1775, Stuttgart.

¹⁸) OAB Kirchheim 1842, S. 244-250 und S. 285-293.

an den Adel ausgegeben. Zavelstein hatte zeitweilig ein eigenes Amt, das aber spätestens seit dem frühen 16. Jahrhundert stets dem Oberamt Calw unterstellt war¹⁹. Vergleichbar ist unter anderem auch Schiltach, wohl eine Gründung der Herren von Geroldseck, ebenfalls in engem Zusammenhang mit einer Burg und seit 1377 durchaus als Stadt bezeichnet, bis es 1381 an Württemberg fiel und von Hornberg aus mitverwaltet wurde²⁰. Etwas anders gelagert ist der Fall Welzheim. Der Ort im späten 13. Jahrhundert im Besitz eines ursprünglich staufischen Ministerialengeschlechts und als Stadt bezeichnet, kam erst 1714 mit dem Aussterben der Schenken von Limpurg an Württemberg und blieb als Sitz eines Kammereschreibereiamtes herzogliches Privatgut und außerhalb der landständischen Vertretung. Stadt wurde Welzheim bereits in der frühen Neuzeit nicht mehr genannt. Es war auch nie ummauert, aber bedeutender Marktort, so daß sich neben dem kleineren in der mittelalterlichen Bebauung ausgesparten Dreiecksmarkt noch ein im 18. Jahrhundert durchaus umbauter großer Rechtecksmarktplatz, wohl hauptsächlich für die Viehmärkte, herausbildete²¹. Ein Vergleich der 1775 genannten Städtlein mit der Reihe der württembergischen Amtsorte von 1525²², der sich nur für den Bereich der weltlichen Ämter durchführen läßt, bringt durchaus einige der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen zum Ausdruck. Schon im 16. Jahrhundert anderen Oberämtern untergeordnet waren außer den bereits genannten folgende Städtlein des Staatskalenders von 1775: Neubulach, eine längst über ihre spätmittelalterliche Blüte hinausgeratene Bergbaustadt im Oberamt Wildberg, Waldenbuch, das vom Oberamt Stuttgart miterfaßte Kleinzentrum des Schönbuch, Widdern eine seit 1504 und nur zum Teil in Händen Württembergs befindliche Ganerbschaft und Grötzingen, ebenfalls Stadtgründung des Adels aus dem späten 13. Jahrhundert, das 1337 von Württemberg erworben, zunächst Sitz eines eigenen Amtes war, mit diesem aber um 1500 Nürtingen untergeordnet wurde²³. Unter den Städtlein von 1775 sind auch einige Erwerbungen der Neuzeit, die mit der Ämterkarte von 1525 nicht verglichen werden können, so das 1571 endgültig erworbene Kleingartach, seither im Oberamt Brackenheim, und das bereits im 14. Jahrhundert lediglich als Städtlein bezeichnete

¹⁹) L. SCHMID, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, Tübingen 1853, S. 369, Anm. 6. OAB Calw 1860, S. 372-74. R. METZ, Mineralogisch-landeskundliche Wanderungen im Nord-Schwarzwald. Der Aufschluß, Sonderheft 20, 1971, S. 435 f. mit Abbildungen und Plan. Zum Amt WR 7752 und OAB Calw, S. 118.

²⁰) H. FAUTZ, Abriß der Geschichte der Stadt Schiltach. Schiltach 1953.

²¹) EGGERT, wie Anm. 3, S. 183; F. WELLER, Geschichte Welzheims und des Welzheimer Waldes, Welzheim 1873, S. 34-42 und S. 53. Katasterplan um 1830 im HStASt. Vgl. Abb. 12.

²²) E. BLESSING, Einteilung Württembergs in Ämter um 1525. HABW IV, 10. Für den Vergleich für die Zeit des späteren 16. Jahrhunderts sind besonders nützlich: K. O. BULL, Die durchschnittlichen Vermögen in den altwürttembergischen Städten und Dörfern um 1545 nach den Türkensteuerlisten HABW XII, 1 und eine Volkszählungsliste von 1598 HStASt A 4, 4.

²³) Soweit die betreffenden Bände des Städtebuchs und des Handbuchs der historischen Städte genügend Auskunft geben, wird nicht eigens zitiert. Ich mache außerdem noch aufmerksam auf: Das Land Baden-Württemberg, Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. Bisher erschienen: II. Nordwürttemberg Teil 1, Stuttgart 1971 (dieser Band ist durch die Verwaltungsreform überholt und muß in anderer Form in das Werk wieder aufgenommen werden). Bd. I. Allgemeiner Teil 1974, Bd. II, Landeskundlich-statistische Grunddaten 1975, Bd. III. Regierungsbezirk Stuttgart, Region Mittlerer Neckar 1978, Bd. V. Regierungsbezirk Karlsruhe 1976, Bd. VII. Regierungsbezirk Tübingen 1978.

Ochsenburg, analog zu Welzheim seit dem endgültigen Erwerb durch Württemberg 1749 Sitz eines Kammerschreibereiamtes. Zur regulären Oberamtsstadt, die allerdings kein Landgebiet zu verwalten hatte, stieg das stets im Spätmittelalter als Stadt bezeichnete Sindelfingen 1605 auf. Ähnlich sind die Verhältnisse beim Unteramtsitz Münsingen, der erst 1654 von Urach selbständig wurde. Da der Amtssitz im frühen 18. Jahrhundert an die Neugründung Ludwigsburg fiel, erscheint Asperg nicht einmal mehr in der Reihe der Städtlein von 1775. Ganz analog war das Schicksal der bemachbarten Burgstadt Hoheneck, die infolge Zerstörung im 30jährigen Krieg um ihre Befestigung und ebenfalls durch den Aufstieg Ludwigsburg um den Amtssitz kam und konsequenterweise nicht einmal mehr unter die Städtlein gerechnet wurde. Als Gegenbeispiel sei auf Großsachsenheim verwiesen, das nach dem zunächst nur teilweisen Erwerb durch Württemberg 1495 zur Stadt und 1562 zum Oberamtssitz wurde. Unmittelbar zur Stadt aufgestiegen ist das noch Ende des 17. Jahrhunderts lediglich als Dorf bezeichnete, allerdings schon 1265 mit einem Klarissenkloster, seit dem 16. Jahrhundert herzoglichem Schloß ausgestattete Pfullingen. Es hat zwar nie einen Amtsbezirk besessen, aber einen solchen Anstieg seiner Bevölkerung und seiner Wirtschaftskraft durch Textilgewerbe erreicht, daß es im 18. Jahrhundert schon als Stadt bezeichnet wurde, obwohl es im Grund- und im Aufriß ein groß gewordenes Dorf blieb.

Die letzteren Beispiele zeigen bereits, daß auch in Altwürttemberg die Systematik keineswegs vollkommen war und nicht einmal im 18. Jahrhundert ganz durchgehalten wurde. Das kommt auch darin zum Vorschein, daß mindestens vor dem Dreißigjährigen Krieg zugunsten einiger dieser Städtlein und abgesunkenen Städte die sonst in Altwürttemberg klassische Vertretung des ganzen Oberamtes durch die Oberamtsstadt auf den Landtagen durchbrochen war²⁴. Die Repräsentation des ganzen Oberamtes durch die Oberamtsstadt und die sich innerhalb der Ämter bildenden Amtskörperschaften sind die eigentliche Ursache für die Gleichung von Stadt und Amt in Altwürttemberg²⁵, die zu einer gewissen Rangminderung der übrigen Städte geführt hat, andererseits auch Ursache für die Konstanz der württembergischen Verwaltung im Grunde bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein geblieben ist²⁶. Das Städtlein ist also in Württemberg wirkliche Stadt, eine Stadt aber, der Zentralität im Bereich der staatlichen Organisation mangelt, also durchaus noch Stadt und keineswegs bereits „Minderstadt“. Aber auch in Württemberg gab es, wie die Beispiele Asperg und Hoheneck, auch Welzheim und Ochsenburg zeigten, Orte, die ihre Stadteigenschaft nicht halten konnten, oder denen sie wie im Falle Ochsenburg nie voll zugesprochen wurde.

²⁴) Württembergische Landtagsakten hg. von der württ. Kommission f. LG, II. Reihe, Bd. I. Stuttgart 1910. Im Verzeichnis der Mitglieder der Landtage 1594-1608 sind dort auf S. 617 f. neben den Vollstädten noch die Städtlein Bulach, Kleingartach, Heubach, Hoheneck, Mundelsheim, Weilheim u. T., Zavelstein und auch die Dörfer Wendlingen, Rhodt, Stetten und Niederhofen vertreten.

²⁵) W. GRUBE, Stadt und Amt in Altwürttemberg. In: Stadt und Umland, Protokoll der X. Tagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichte, hg. v. E. MASCHKE und J. SYDOW. VKommGLdkdBW Reihe B 82, 1974, S. 21-28, besonders S. 21.

²⁶) W. SCHÖNTAG, Verwaltungsgliederung Württembergs und Hohenzollerns von 1815-1855 und von 1855-1936 HABW VII, 4-5.

Gewisse Parallelen zu Altwürttemberg zeigen sich im kurpfälzischen Territorium²⁷. Als Städtchen werden gerne die Orte bezeichnet, in denen kein Oberamt seinen Sitz hatte²⁸. Vielfach waren es Unteramtsitze, darunter auch Dilsberg, das im strengen Sinne kein Stadtrecht besaß, aber auch Zwergstädte wie Rockenhausen und Kaub. Vereinzelt werden auch einstige Reichsstädte wie Neckargemünd und Sinsheim als Städtlein bezeichnet und ebenso die kleineren Oberamtsitze Boxberg und Stromberg, ausgesprochen miniaturhaft gebliebene Burgstädte. Auch für das nach der Reformation aufgesiedelte Kloster Schönau findet sich gelegentlich diese Bezeichnung²⁹. Wenn auch die Unterscheidung weniger scharf ist, als in Württemberg, so zeigt sich doch auch an den kurpfälzischen Beispielen, daß die Bezeichnung Städtlein im wesentlichen Städte ohne oder mit geringer Zentralität innerhalb der Verwaltungsorganisation meint. Analoge Beispiele ließen sich aus dem Bereich der Hochstifte Straßburg und Speyer bringen, jedoch ist hier der Gebrauch des Begriffs Städtlein noch seltener, so daß dieses Quellenmaterial erst im Zusammenhang mit den nichtstädtischen Amtssitzen ebenso wie das aus dem Bereich der Badischen Markgrafschaften behandelt werden soll (s. u. S. 234 f.). Aus den vorderösterreichischen Quellen³⁰ ist kaum eine Klarheit zu gewinnen. Natürlich erscheinen die kleinsten Städte besonders im Bodenseeraum und im Sundgar in der Verkleinerungsform. Diese wird aber auch noch für einen so bedeutenden Platz wie Ehingen, den Sitz der Landstände von Schwäbisch-Österreich, vereinzelt verwendet³¹. Als Sonderfall sei noch Obernau in der Grafschaft Hohenberg erwähnt. Hier wurde in einem Kondominat zwischen den Grafen von Hohenberg und dem Niederadelsgeschlecht von Ow vor 1297 eine Stadt gegründet. Die Herrschaft blieb auch nach dem Anfall der Grafschaft Hohenberg an Österreich (1381) bis zum Ende des alten Reiches geteilt. Obernau war recht bescheiden ummauert und führte fortan die Bezeichnung Städtlein. Im ganzen aber gibt das vorderösterreichische Material kaum etwas zur sinnvollen Unterscheidung von Stadt und Städtlein her.

Auch sonstiges, beliebig herausgegriffenes südwestdeutsches Quellenmaterial zeigt die Schwankungsbreite dieses Begriffs. Herrenzimmern bei Rottweil, Stammsitz des berühmten Grafengeschlechts, wird 1327 und 1495 als Städtlein

²⁷) Generelle Listen: 1. *Secreta Palatinatus 1509/12* GLA 67/9072, Extrakt der Amtsbeschreibungen von 1683 GLA 65/385 3. *Generaltabelle der Kurpfalz 1777* GLA 77/6542. Dazu noch J. G. WIDDER, *Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rheine*, 4 Bde., Frankfurt und Leipzig 1786-88.

²⁸) So 1509/12 die Unteramtsitze Kaub und Rockenhausen, aber auch das alte Reichspfand Neckargemünd und die ursprünglich leiningische Kleinstadt Oggersheim. 1683 der Unteramtsitz Dilsberg, die einstige Reichsstadt Sinsheim, der Klosterort Ottersberg, aber auch die Oberamtsitz Boxberg. 1777 Landstuhl und Pfeddersheim sowie der Unteramtsitz Freinsheim und die Oberamtsstadt Stromberg.

²⁹) GLA 145/364 von 1729.

³⁰) O. STOLZ, *Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande. Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande*. Bd. 4, Karlsruhe 1943, Beilage 1, S. 146-162 von 1565. 2. *Kaiserlich-königlich Vorderösterreichischer Schematismus pro Anno 1772*, Freiburg. 3. J. KERKHOFF, *Vorderösterreich um 1800*. HABW VI, 4.

³¹) 1565 sind Städtlein: Günzburg und Burgau, Stockach, Aach, Tengen, Waldshut, Kenzingen, Pfirt, Dattenried, Maßmünster, Blumberg-Florimont und Bergheim. Dagegen werden die Miniaturformen Weißenborn, Hauenstein und Altkirch im Sundgau als Städte bezeichnet.

bezeichnet³², was wahrscheinlich nur einen minimalen ummauerten Bereich bei der Burg meint. Nach dem Anfall des Ortes an die Reichsstadt Rottweil (ab 1594) wurde dieses Prädikat nicht mehr gebraucht. Parallellfall wäre Zuzenhausen im Kraichgau, das in späterem Zusammenhang behandelt wird (s. u. S. 231). Bezeichnenderweise häufig werden die kleineren Suburbien im Spätmittelalter gern Städtlein genannt, so das pfälzische Hering³³, das geroldseckische Landeck im 14. Jahrhundert³⁴. Freudenberg am Main ist „Städtelein“, als ihm 1376 Wertheimer Stadtrecht verliehen wird³⁵. Auch alte Dörfer im Übergang zur Stadt können so heißen, etwa 1309 das ebersteinische Udenheim³⁶, das spätere Philippsburg. Gelegentlich findet sich der Deminutiv von Stadt aber auch für Dörfer, die zwar eine gewisse Bedeutung hatten, aber sonst keine Züge einer auch nur geringfügigen urbanen Entwicklung zeigen, so 1445 für Niefern bei Pforzheim³⁷. Während sich bei den großen Territorien Württemberg und Pfalz noch eine gewisse Systematik im Gebrauch der Verkleinerungsform von Stadt zeigt, und im allgemeinen Stadtrechtsorte von geringster Zentralität gemeint sind, herrscht in den übrigen Gebieten eine völlige Willkür, und kann Städtelein, Städtlein, Städtchen schließlich alle in dieser Untersuchung behandelten Formen zwischen Dorf und Stadt betreffen.

Soweit die Städtchen schon im 13. und 14. Jh. erfaßbar sind, steht zu ihrer Kennzeichnung auch der lateinische Begriff *oppidum* in den Quellen. Aber auch er ist nicht eindeutig. Vielfach wird er den größeren Städten³⁸ neben *civitas* noch zugelegt und außerdem muß er für viele kleinere Gebilde, die keineswegs mit den Städtchen vergleichbar sind, erhalten. Für Stadtgründungen, die sich als solche nicht ganz halten konnten, wie z. B. Stollhofen³⁹, begegnet dieser Ausdruck ebenso wie für Dietenheim bei Ulm, einen Markt im bayerisch-südostdeutschen Sinne⁴⁰. Auch Stetten am kalten Markt ist *oppidum* und alter Marktort⁴¹, der nie zur Stadt aufstieg. Der Kloster- und Verwaltungssitz Istein führt gelegentlich diesen Titel⁴². Ebenso aber auch eine ganze Anzahl Dörfer, wo sich nichts von einer Sonderstellung bemerken läßt, wie z. B. 1445 die schon unter den Städtlein aufgeführten Niefern, oder Burbach im Albthal, wo 1265 von einer

³²) OAB Rottweil 1875, S. 450-454.

³³) Auch schon als Beispiel bei СТООВ, Minderstädte, wie Anm. 6, S. 11.

³⁴) H. MAURER, Die Burg Landeck, Schau ins Land 3, 1876, S. 53-59 und 64-68.

³⁵) 1320 *oppidum*. J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim, Frankfurt 1843, Urkk. S. 146; 1333 *stat* ORhStR I, S. 12; 1376 Privilegien für das *stedtel* ebd., S. 18.

³⁶) RegPfgf I, Nr. 1619.

³⁷) RegMgfBaden III, Nr. 6405.

³⁸) Nur ein Beispiel aus dem später noch zu behandelnden Sprachgebrauch der Zisterzienser. Freiburg im Breisgau ist nach dem Tennenbacher Güterbuch (1. H. 14. Jh.) *oppidum*. Das Tennenbacher Güterbuch VKommGLdkdBW Reihe A, 19, 1969, S. 163. *Oppidum* wird auch von EGGERT S. 211 mit befestigter Siedlung gleichgesetzt.

³⁹) GLA 37/248 v. 1309; 1310 Feste und Dorf ebd. RegMgfBaden I, 4419 (1364 *stat*); IV, 7748 (*stat* 1454), GLA 37/252 von 1457 *oppidum* und Ringmauer.

⁴⁰) Dietenheim 1280 als *oppidum*, 1313 als *forum* erwähnt, erhielt 1588 Stadtrechte, blieb aber wie bereits 1446 Markt und wird erst seit 1953 wieder als Stadt geführt. OAB Laupheim 1856, S. 163.

⁴¹) 1283: Monumenta Hohenbergica, hg. von L. SCHMID, Stuttgart 1, 1862, S. 68. 1403: Freiburger Urkundenbuch 2, S. 1822.

⁴²) 1293: ZGO 6, S. 127.

universitas oppidi die Rede ist, oder Glattbach im Enzgau 1295, Zaisenhausen im Kraichgau 1295 und Oberjettingen im Oberen Gäu 1286 ⁴³. Die Urkunden über Zaisenhausen und Glattbach stammen aus dem Fundus des Zisterzienserklosters Maulbronn und können vom zisterziensischen Sprachgebrauch mitbeeinflusst sein, wo oppidum erst recht die Verkleinerungsform oppidulum zunächst Grangie, Vorwerk, Gutssiedlung, dann aber auch den Burgweiler und schließlich jeden kleineren Wohnplatz meinen kann ⁴⁴. Oppidum ist also eher noch weniger eindeutig als die Deminutive von Stadt ^{44a}.

Sucht man nach einem Terminus, der für Siedlungen unterhalb der Städtlein, aber doch etwas oberhalb der durchschnittlichen ländlichen Siedlung liegt, so stößt man im württembergischen Sprachgebrauch alsbald auf **F l e c k e n** ⁴⁵. Er ist zunächst für unsere Untersuchung nicht brauchbar, denn gerade in der Serie der württembergischen Lagerbücher kommt diese Bezeichnung jedem Dorf von einiger Größe zu, und ähnlich ist der Sprachgebrauch in den vergleichbaren Beständen der Markgrafschaft Baden, im Hohenlohischen und teilweise auch der Kurpfalz. Das entgegengesetzte Extrem zeigt sich darin, daß 1580 auch die eindeutige Kleinstadt Gochsheim im Kraichgau als Flecken begegnet ⁴⁶. Brauchbarer wird dieser Terminus erst, wenn er durch eine Wortverbindung schärfer gefaßt wird. Die Burg-, Amts- und Marktflecken sind der eigentliche Gegenstand unserer Untersuchung. Dabei stellt sich rasch heraus, daß es sich ähnlich wie bei der Großzahl von Städten um zwei Grundformen handelt, nämlich die Verbindung von Burg und Siedlung und die von Markt oder gewerblichem Zentrum und Siedlung. Häufig trifft alles drei zusammen, aber das muß nicht so sein. Die **B u r g f l e c k e n** sind seltener als die Marktflecken, dazu wird meist dort, wo auch noch der Markt zum Burgflecken hinzukommt, diesem der Vorzug bei der Benennung gegeben. Aber auch wo die Siedlung nach der Burg heißt, ist der Markt nicht ausgeschlossen. Ein verhältnismäßig gut belegtes Paradigma ist der schon in besondere Veröffentlichung bekanntgemachte Dilsberg. Die Burg, über einer großen Neckarschleife gelegen, wurde wohl um 1200 durch die Grafen von Lauffen gegründet und kam um 1340 in pfälzischen Besitz. Wenig später, 1346, veranlaßte der Pfalzgraf die Bewohner zweier bäuerlicher Weiler in Tallage und in 1-2 km Entfernung vor die Burg zu ziehen und privilegierte die Bürger so, daß sie Steuerfreiheit, eigenen Gerichtsstand und persönliche Freiheit genossen. Ihre Pflichten bestanden neben den militärischen Leistungen vor allem im Bereithalten

⁴³) ZGO 7, S. 201; WürttUB 10, S. 95; WürttUB 10, S. 299; WürttUB 9, 73.

⁴⁴) Aus der Überlieferung des Klosters Bronnbach sind hier die „oppida“ Betzwiesen und Wolferstetten 1321 (StA Wertheim Rosenbergisches Archiv Urk. 1597) Beispiele, aus dem Tennenbacher Güterbuch (vgl. Anm. 38): Aspan: bei der Burg Landeck (S. 12), Burg bei Kirchzarten (S. 81), Hagstal im Freiamt (S. 188), Schönau bei Schlettstadt im Elsaß (S. 431).

^{44a}) M. WELLMER, Oppidula sive Casalia. In: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte, FS Max Müller. VKommGLdkd BW Reihe B 21, 1962, S. 55-59.

⁴⁵) Nach J. H. CAMPE, Wörterbuch der deutschen Sprache II, Braunschweig 1808 ist Flecken „ein Dorf mit städtischen Gewerben, aber doch nur mit wenigen Stadtgerechtigkeiten. Hat ein solcher Flecken das Marktrecht, so heißt er Marktflecken, oder auch bloß ein Markt. Auch die Mundartwörterbücher für das Rheinland, die Pfalz, Baden, Schwaben und die Schweiz definieren ganz ähnlich.

⁴⁶) StA Wertheim Gem. A Urk. XIII, 163.

der Häuser für den Fall, daß sich in Zeiten der Gefahr der Heidelberger Hof auf dem Dilsberg einquartieren wollte. Die Bezeichnung Stadt wird im Privileg offensichtlich vermieden, später der Ort einigemale Städtlein, meist aber Burgflecken genannt. Er war vom späten 14. Jahrhundert an Sitz eines pfälzischen Unteramts. Ein Markt ist nicht nachweisbar, für die Anfangszeit aber recht kapitalkräftige Juden ⁴⁷.

Parallele aus dem Bereich der Kurpfalz ist das an die Burg Otzberg am Nordrand des Odenwaldes anschließende Hering, 1322 suburbium, 1374 Stadt, 1399 Städtel, 1470 noch einmal Stadt und dann bevorzugt Flecken genannt ⁴⁸. Die katzenelnbogische Burg Lichtenberg im Odenwald samt der dazugehörigen Siedlung erhielt 1312 die Freiheiten der Reichsstadt Oppenheim, 1366 die des pfälzischen Lindenfels und blieb doch immer nur Burgflecken ⁴⁹. Das wildgräfliche Grumbach entstand aus einer Ansiedlung im Schutz des Burgfriedens, die 1330 durch Ludwig den Bayern mit dem Recht der Bürger von Kaiserslautern privilegiert wurde, nur im 14. Jahrhundert vereinzelt Stadt genannt wird und sonst als Burgflecken oder Tal begegnet ⁵⁰. Die Beispiele ließen sich gerade aus dem nördlich und nordwestlich an das Untersuchungsgebiet anschließenden Bereich noch stark vermehren. Hier sei nur noch auf den Sonderfall der aus Burgmannensiedlungen hervorgegangenen Burgorte besonderen Rechts verwiesen, wie auf Veldenz ⁵¹, Lichtenberg in der Hinterpfalz ⁵² und schließlich auch Kaub ⁵³, das fraglos Stadt geworden ist. Auch das odenwäldische Erbach ⁵⁴ ist erst in langer Entwicklung wirklich Stadt geworden und hat seinen Ursprung in der bis heute erhaltenen Burgmannensiedlung, dem Städtel ⁵⁵.

Vergleichbar, wenn auch infolge der Einbettung in eine völlig anders geartete verfassungsgeschichtliche Landschaft, in der Entwicklung anders, ist die Kyburg in der Schweiz. Die auch in der Reichsgeschichte bedeutende Burg kam 1264 aus dem Erbe der nach ihr benannten Grafen an die Habsburger. Im Habsburger Urbar wird deutlich, daß sich vor der Burg eine Siedlung befindet ⁵⁶, 1318 ist für diese ein Rat bezeugt. 1337 wird der Ort durch die Burgherren von Steuer und Fall, 1362 auch von fremdem Gericht befreit und erhält 1370 Wochen- und Jahrmarkt ⁵⁷. Dabei wechseln die Bezeichnungen Stadt, Städtlein und Vorburg

⁴⁷) M. SCHAAB, Der Dilsberg und seine Freiheiten. ZGO 113, 1965, S. 443-448. KB Heidelberg-Mannheim II, 1968, S. 431-437.

⁴⁸) HONB, S. 315; GLA 65/385; WIDDER II, S. 7 nennt Hering durchweg Städtlein, das benachbarte Lengfeld Marktflecken (S. 8).

⁴⁹) RegGfKatzenelnbogen I, Nr. 529; HONB, S. 431.

⁵⁰) E. SCHAUS, Die Freiheitsbriefe für Grumbach 1330, 1708. TriererZ 2, 1927, S. 442-446.

⁵¹) W. FABRICIUS, Die Grafschaft Veldenz. MHVPf 33, 1913, S. 11-20.

⁵²) Ebd., S. 140.

⁵³) ZGO 17, S. 278 ff.

⁵⁴) KDM Hessen, Kreis Erbach, Darmstadt 1891, S. 46 f., S. 91-94.

⁵⁵) Zum ganzen Problem vgl. M. SCHAAB, Geographische und topographische Elemente der mittelalterlichen Burgenverfassung nach oberrheinischen Beispielen. VuF XIX, 2, S. 37-40 mit weiteren Beispielen.

⁵⁶) Das Habsburger Urbar hg. von R. MAAG, 2 Bde. Quellen zur Schweizer Geschichte 14-16. Basel 1894 und 1904, Bd. I, S. 284 Anm. 3 und S. 306.

⁵⁷) GrimmWt IV, 337 f.; J. A. PUPIKOFER, Geschichte der Bergfeste Kiburg. MAntGes Zürich XVI, II, 1867/69, S. 14-52; HBLS IV, S. 481 f.

miteinander. Topographisch handelt es sich um eine große Vorburg, zur Burg wie zur Feindseite durch tiefe Gräben abgeschlossen mit Platz für zwei schmale Gassen und eine Fialikirche. 1424 kam die Burg an Zürich. Die Öffnung von 1487 (also das Weistum) spricht ausschließlich von der Vorburg. In ihr gibt es einen Schultheiß und 4 Räte. Die Bewohner sind Bürger, die eine ganze Reihe von Freiheiten besitzen. Sie zahlen keine Steuern, haben offensichtlich nur Verteidigungspflichten.

Eine viel bescheidenere Burgsiedlung der an Burg Friedberg, im Renchtal, anstoßende Flecken⁵⁸, wurde nach seinem Wiederaufbau 1319 durch die Vereinigung mit dem im Tal gelegenen Ort zur Keimzelle der von 1388 greifbaren Stadtentwicklung von Oppenau⁵⁹. Im späten 13. Jahrhundert bildete sich bei der damals in der Hand des Bischofs von Konstanz befindlichen Küssaburg eine Vorburg, die ummauert wurde, gelegentlich einmal Stadt hieß und deren Einwohner besondere Freiheiten genossen und wohl auch deshalb den Namen Bürger trugen. Ihr Recht entsprach dem der Einwohner des ebenfalls bischöflichen Neukirch (heute Kanton Schaffhausen), das aber Markt- und nicht Burgflecken war⁶⁰. Der offene Flecken unterhalb der Burg Hohenstaufen gehörte selbstverständlich auch in diesen Kreis, doch überwiegen in seiner Privilegierung die Charakteristika eines Marktes, weshalb er in die unten folgende Betrachtung eingereiht wird.

Dieser Typus des Burgfleckens, den eine primär von der Burg ausgehende Siedlung mit einer wie auch immer gearteten besonderen Rechtsstellung verkörpert, läßt sich noch öfter in Südwestdeutschland nachweisen. Zeitweilig zur Stadt geworden, aber dann wieder auf ihren alten Stand zurückgesunken ist Hoheneck bei Marbach am Neckar (s. o. S. 225). Enzberg, der alte Sitz der Grafen im Enz-Kraichgau, zog eine Siedlung an sich, wurde im 14. Jh. in der Hand des Niederadels als Stadt angesehen, seit der Zerstörung durch die Pfalz 1384 aber als Dorf, die kleine einstige Stadtfläche, die sich an die Burgruine anschloß, galt fortan als Allmende⁶¹. In Oberhohenberg, der Zentralburg der Grafschaft Hohenberg und zeitweiligen Stadt ist dieser nach einer Zerstörung lediglich ein Meierhof nachgefolgt. Als weitere kleine Burgflecken sind die ganz vereinzelt Stadt genannten Straßberg bei Sigmaringen und Untergröningen bei Schwäbisch Gmünd anzusehen. Bei letzterem ist von einer besonderen Privilegierung kaum mehr etwas zu verspüren. Das weist darauf hin, daß es durchaus auch bei Burgen entstandene Siedlungen gab, die sich in ihrer Rechtsstellung nicht von den umgebenden ländlichen Orten unterschieden, wie etwa Neidenstein, das erst im 14. Jh. auf Waibstadter Gemarkung entstanden ist, oder Schweinberg zwischen Walldürn und Tauberbischofsheim. Ein ungenutztes Stadtprivileg König Wenzels für letzteres

⁵⁸) Castrum Friedeberg cum oppido eidem castro contiguo. J. D. SCHÖPFLIN, *Alsacia Diplomatica*, Mannheim 1772-75. II, 124.

⁵⁹) RegMgfBaden I, Nr. 4453.

⁶⁰) ZGO 5, 238-239; M. WANNER, *Forschungen zur älteren Geschichte des Klettgaus*. Frauenfeld 1887, S. 60.

⁶¹) WürttUB I, S. 318; RegMgfBaden I, Nr. 694; 1389; F. WISSMANN, *Das ehemalige Städtchen Enzberg*. Enzberg o. J. (um 1960), S. 92-95.

deutet allerdings an ⁶², daß auch hier wenigstens der Keim für eine Entwicklung vorhanden war. Daß ein solcher Burgflecken auch in ein bereits bestehendes Dorf hineingesetzt werden konnte, wird bei Zuzenhausen deutlich. 1286 wird „castrum cum oppido“, 1325 nur „castrum et villa“ genannt, 1330 „oppidum et villa“, 1369 und noch einmal im 16. Jahrhundert „burg stat und dorf“ ⁶³. Sonst aber herrschen seit dem 15. Jahrhundert die Bezeichnungen Städtlein und Flecken vor. Die kleine „Stadt“ innerhalb des Dorfes war nichts anderes als eine Erweiterung der Burg. Ihre Mauern mußten von der Gesamtheit der Fleckensbewohner, d. h. also auch der Bauern im Dorf ebenso wie die Bannzäune um das Dorf unterhalten werden. In Verfassung und Rechten unterschied sich die Gesamteinwohnerschaft nicht von der der umliegenden Dörfer ⁶⁴.

Eine interessante Kombination von Stadt und solcher Art Burgflecken stellt Tengen im Hegau dar. Neben einem weiterbestehenden Dorf wurde im Anschluß an eine Burg durch das darauf sitzende edelfreie Geschlecht im 13. Jh. die Stadt Tengen und wohl gegen Ende des Jahrhunderts das „stettlin unter der burg“ oder die Hinterburg gegründet. Von 1305 an kam letztere an andere Besitzer als die Stadt, schließlich an den Deutschen Orden, während die Stadt 1522 von den Herren von Tengen an Österreich verkauft wurde. Die Hinterburg hatte einen eigenen Markt, war ohne richtige Stadt zu sein, mit dem Stadtrecht von Dießenhofen privilegiert und führte ein kümmerdasein in steter Rivalität zur auch nicht florierenden Stadt. Das 19. Jahrhundert brachte einen deutlichen Siedlungsrückgang, da die Hinterburg lediglich auf agrarischer Grundlage existierte, nun aber die eigene Gemarkung aufgehoben war und damit keine Hemmungen mehr für eine Übersiedlung der Bauern ins Dorf bestanden ⁶⁵. Von dem Kuriosum Tengen aus erinnert man sich bald an andere Burgsiedlungen mit selbständiger Gemeindeverfassung neben größeren Städten. So hatte etwa Heidelberg eine Burgfreiheit, abgetrennt von der Stadt und mit eigenen Vefassungsorganen unter der Gerichtsgewalt des Burggrafen. Auch diese, Burgstadt oder einfach Schloßberg oder der Berg geheißten, war jüngeren Ursprungs wie die eigentliche Stadt und führte bis 1743 ein Sonderdasein. Im Gegensatz zur Stadt hatte sie kein Marktrecht ⁶⁶.

War bei den bisher genannten Beispielen meist von Siedlungen die Rede, die ihren Namen nach der Burg oder dem Berg führten, so kommt wohl noch öfter die Bezeichnung Tal vor. In Küssaburg findet sich dieser Terminus seit 1471 ⁶⁷, vielleicht verbunden mit einer Ausdehnung des Rechtsbereichs des Burgfleckens in die darunter liegende Aue. Doch bleibt dieses Beispiel für das schwäbisch-aleman-

⁶²) ASCHBACH, Grafen von Wertheim, Urkk. S. 156. Zum ganzen Problem vgl. SCHAAB, wie Anm. 55, S. 38-40.

⁶³) UBBiSp I, S. 379; FrhA Neidenstein Urk.; UBBiSp I, S. 509; GLA 44/492.

⁶⁴) BadWt I, S. 322-336; ORhStR I, S. 725; J. P. GLOCK, Burg, Stadt und Dorf Zuzenhausen. Heidelberg 1896 mit Plan im Anhang.

⁶⁵) ZGO 25, S. 24-28. Ein Plan mit Beiwort von mir inzwischen in HABW IV, 7, dort weitere Nachweise.

⁶⁶) H. DERWEIN, Die Flurnamen von Heidelberg. Badische Flurnamen II, Heft 5, Heidelberg 1940, S. 65-67.

⁶⁷) GLA 10/63. 1317 Vorburg; 1346 Insassen auf der Burg; 1510 Küssaberger Tal; 1528 Gemeinde des Küssaberger Tals.

nische Gebiet völlig vereinzelt. Dagegen findet sich dieser Gebrauch von Tal häufig am nördlichen Oberrhein und im Mittelrheingebiet, wo er durch die bereits genannten Arbeiten von Schaus und neuerdings Feld bekannt gemacht ist. Die oben schon zitierten Beispiele Grumbach, Veldenz, und beide Lichtenberg führten auch diese Bezeichnung. Am weitesten geht in der Umprägung des topographischen Begriffs zu einem reinen terminus technicus für eine bestimmte Rechtsform der hessische Raum, wo es sogar auf dem Berg gelegene Täler gab⁶⁸. Soweit ich sehe, eine pfälzische Spezialität ist die Verwendung von Tal im Maskulinum „der tale“⁶⁹. Genau genommen verbirgt sich hinter den Tälern auch wieder recht Verschiedenes. Es gibt die an die Burg anschließende befestigte Siedlung, ohne weitere Hervorhebung ihrer rechtlichen Stellung, wie z. B. Falkenstein⁷⁰, Residenzort einer kleinen Grafschaft. Als Verwaltungszentrum dieser Grafschaft hat sich nach Zerstörung der Burg ab dem 17. Jahrhundert nicht das Tal, sondern der benachbarte Flecken Winnweiler⁷¹ herausgebildet. Den anderen Extremfall stellt Bacharach dar. Der alte Mittelpunkt kölnischer Grundherrschaft im Engtal des Mittelrheins stand unter pfälzischer Vogtei. Der Pfalzgraf setzte seine Herrschaft hier voll durch, als er 1356 einen Burgfrieden errichtete und einen für die Gesamtgemeinde zuständigen Rat einsetzte. An der Stadtverfassung hatten so auch die vier Täler teil, die in ihrem Siedlungsbestand rein ländlich blieben, aber volle bürgerliche und leibrechtliche Freiheiten genossen⁷². Hier besteht im Gegensatz zu den bisherigen Beispielen kein unmittelbarer Bezug mehr zur Burg. In den pfälzischen Quellen erscheinen dann die vier Talorte abwechselnd als Täler, Flecken und Dörfer.

Es sind im Grunde Erweiterungen der Burgfunktion, wenn auch der Sitz eines Amtes oder gar eine Residenz hinzukommt. Daher mögen Typen der *A m t s - f l e c k e n* und der Kleinresidenzen hier folgen. Zahlreiche Beispiele für nichtstädtische unter Burgen gelegene Amtsmittelpunkte bietet die Markgrafschaft Baden. Sie war, obwohl zähringischen Ursprungs, ausgesprochen städtearm⁷³. Im Gegensatz zu Württemberg, wo das Amt stets in der Stadt untergebracht war, hatte die Hälfte der badischen Ämter ihren Sitz nicht in Städten, meist, aber nicht immer, schlossen sich die Amtsflecken an Burgen an. Allein im Oberrheingebiet, d. h. im Territorium, das endgültig badisch blieb, ohne den anderen Rechtsverhältnissen unterliegenden Hunsrückraum waren die Oberamtssitze Rastatt, Emmendingen, Mühlheim und Lörrach, erst im Lauf der 17. und 18. Jahrhunderts zu Städten geworden, vorher Marktflecken. Dabei stand Emmendingen in der Nachfolge der Burg Hochberg und Lörrach in der der Burg Rötteln. Amtssitze befanden sich in den Burg- und Markttorten Graben, Mühlburg, das erst ab

⁶⁸) SCHRÖDER, wie Anm. 2, S. 103.

⁶⁹) 1509/12 (GLA 67/907) für Godramstein und Siebeldingen; 1683 (GLA 65/385) für Neubolanden.

⁷⁰) J. G. LEHMANN, Urkundliche Geschichte der Herren und Grafen von Falkenstein am Donnersberg. MHVPf 3, 1872, S. 113.

⁷¹) Ebd., S. 140.

⁷²) F. L. WAGNER, Bacharach und Samtgemeinde der vier Täler. Bacharach 1956, S. 14-19; FELD, S. 249-251.

⁷³) G. HASELIER, Die Markgrafen von Baden und ihre Städte. ZGO 107, 1959, S. 263-290.

1670 zur Stadt erhoben wurde, im Marktflecken Stein, im Dorf Langensteinbach, in der abgesunkenen Stadt Stollhofen, im Marktflecken Bühl, auf der Burg Staufenberg⁷⁴. Von insgesamt 20 badischen Amtsorten waren 12 bis 1600 nicht städtischer Natur, darunter 9 ausgesprochene Burg- oder Marktflecken. Stein, ein Burgweiler, war mit Zäunen umwehrt und genoß leibsrechtliche Freiheit. Es hatte im 16. Jahrhundert einen Markt⁷⁵. In anderen Fällen hat der Markt das Amt an sich und von der Burg weggezogen, so in Lörrach⁷⁶, wohin der Amtssitz von Rötteln⁷⁷, einer Burg mit kleinen Burgflecken, 1678 verlegt wurde, ähnlich schon früher in Emmendingen, vor allem aber in Bühl, für das tatsächlich auch die Bezeichnung Amtsflecken im 16. Jahrhundert gebraucht wird⁷⁸ und das als Marktort und Amtssitz schon damals an Bedeutung die nahe Stadt Steinbach überholte.

Man kann sich kaum einen größeren Gegensatz in dieser Hinsicht denken als Württemberg, dort machten höchstens Kameralamtssitze, wie die schon erwähnten Welzheim und Ochsenburg und außerdem die Zentren der geistlichen Ämter eine Ausnahme vom Prinzip, der Einheit von Stadt und Amt. Da die ausgesprochenen Klosterorte weiter unten behandelt werden, ist hier lediglich noch auf Knittlingen hinzuweisen. Dieses war Zentralort für das Klosteramt Maulbronn und schon zu Klosterzeiten, wie übrigens auch viele Dörfer dieses Gebietes befestigt, wohl auch schon Markt. So kam ihm nach dem Anfall an Württemberg (1504) der Name Städtlein zu. Es übernahm mit dem Sitz des Speziats (Dekans), der auch Stadtpfarrer genannt wurde, und des Blutgerichts für das Klosteramt Maulbronn weitere Funktionen, wie sie sonst nur württembergischen Amtsstädten zukamen, so erklärt es sich, daß ihm auch teilweise vor allem in der damaligen landeskundlichen Literatur der Titel Stadt zugelegt wurde, wenn es auch wirkliches Stadtrecht erst 1840 erhielt⁷⁹. Die pfälzischen Verhältnisse sind oben (S. 226) schon weitgehend dargestellt. Die Oberämter waren in der Neuzeit mit Ausnahme von Otzberg und bis 1650 auch Starkenburg alle in Städten untergebracht. Gerade im Oberamt Heidelberg bestanden darüberhinaus beachtliche Städte wie Weinheim, Wiesloch, Neckargemünd, im Oberamt Mosbach, ebenso Eberbach und Sinsheim ohne Amtssitz. Die Unterämter dagegen waren vielfach in Städtlein oder anderen Flecken stationiert wie Dilsberg, Billigheim, Landeck, Freinsheim, Rockenhausen, Wolfstein, Böckelheim und Kaub.

Das Kurerzbistum Mainz hatte, soweit sein Territorium zu Südwestdeutschland zu zählen ist, die Zentren seiner Verwaltung durchgehend in Städten, auch die Unteramtssitze, hier Amtskellereien genannt, waren überwiegend in Städten angesetzt. Ausnahmen bildeten hier lediglich Fürth im Odenwald, Königheim bei Tauberbischofsheim, Mudau im Amt Amorbach und Nagelsberg im Oberamt

⁷⁴) Vgl. dazu die Karte: Territoriale Entwicklung der Markgrafschaft Baden von J. FISCHER in HABW IV, 1 mit weiteren Literaturangaben. Die Amtssitze Münzesheim und Gondelsheim bleiben als später Erwerb und Apanagen für Seitenlinien außerhalb der Zählung.

⁷⁵) GLA 66/8249.

⁷⁶) GLA 212/145-151.

⁷⁷) GLA 21/375: 1373 Vorburg; 1576 Vorhof; 1580 Herberge und Wirtschaft im Vorhof.

⁷⁸) GLA 66/1437. Vgl. Das Land Baden-Württemberg V, S. 150.

⁷⁹) K. WEISERT, Knittlingen, Geschichte einer Stadt. Stuttgart 1968, S. 167-168.

Krautheim⁸⁰, alles typische Burg- oder Marktflecken. Die Verhältnisse im Hochstift Speyer sind weniger durchsichtig, mit Kirrweiler war dort auch ein Oberamtssitz in einem erst 1466 zum Marktort aufgestiegenen Flecken untergebracht. Zahlreiche linksrheinische Unterämter befanden sich im Anschluß an einstige Burgen praktisch in einfachen Landorten, wie Dan, Eschbach-Madenburg, Hanhofen-Marientraut und Altenstadt. Dagegen galt für den rechtsrheinischen Teil des Hochstifts die Gleichung von Stadt und Amt, wenn es sich auch mehrfach um ausgesprochene Zwergstädte handelte. Lediglich der Oberamtssitz in Schloß Kislau und der Amtssitz Altenburg machten hier Ausnahmen. Benachbart zu Kislau lag der Marktflecken Mingolsheim. Das Hochstift Straßburg war so organisiert, daß sich größere Einheiten des 14. Jahrhunderts im Lauf des 15. und 16. Jahrhunderts in kleinere Ämter aufspalteten. Von diesen hatten die beiden rechtsrheinischen Oberkirch und Ettenheim eindeutig städtische Sitze, linksrheinisch Zabern, Molsheim und Rufach ebenso. Neben diesen war aber das Amt Kochersberg im Flecken Truchtersheim ansässig, hatten die Amtssitze Benfeld, Markolsheim, Egisheim, Dachstein und Schirmeck den Charakter von Flecken, während das Amt Wanzenau wohl an einen eher dörflichen Ort gebunden war⁸¹. Die Fürstpropstei Ellwangen hatte sämtliche Ämter mit Ausnahme von Ellwangen selbst nicht in Städten, sondern in Flecken und Märkten sitzen. Erst recht galten solche Verhältnisse für ein geistliches Kleinterritorium wie das der Abtei Ochsenhausen mit den Außenämtern Tannheim, Ummendorf und Untersulmtingen. Wenn auch zu konstatieren ist, daß die Verwaltung im so kompliziert gegliederten Vorderösterreich im allgemeinen in Städten oder Städtlein (vgl. o. S. 226) untergebracht war, so finden sich unter den wenigen Ausnahmen ausgesprochen interessante Einzelbeispiele. Die Grafschaft Oberhohenberg hatte seit 1688 ihren Verwaltungssitz in Spaichingen, das im 16. Jahrhundert als einziger Ort ein Siegel für die umliegenden Dörfer führte. Im 17. Jahrhundert wurde es durch den hier stationierten Hausierhandel zu einem wirtschaftlichen Zentrum, Marktrecht erhielt es erst 1786. Hier geht also die Amtsbedeutung dem Markt voraus. Der Grundriß blieb der eines Großdorfes mit durchlaufender Hauptstraße⁸².

Ein in seiner verfassungsgeschichtlichen Stellung besonders interessanter Amtsort ist Altdorf in Oberschwaben. Alter Zentralort des Welfenbesitzes, hatte Altdorf mit der Gründung der Ravensburg, dann der an diese anschließenden Stadt einiges an Rang verloren, seine Gemarkung war überdies durch die Gründung des Klosters Weingarten geschmälert. Altdorf, seit 1190 in Staufer-, dann Reichsbesitz, wurde mehrmals verpfändet, blieb aber Sitz der Reichslandvogtei Ober-

⁸⁰) Die Nachweise dazu wie auch zu den Hochstiften Speyer und Straßburg (auch Konstanz) sowie der Fürstpropstei Ellwangen und Kloster Ochsenhausen im Beiwort von M. SCHAAB sowie H. M. MAURER, A. MÜLLER und H. PFEIFER zur Karte VI, 8, Entwicklung ausgewählter geistlicher Territorien in HABW.

⁸¹) Das Elsaß ist auch außerhalb des Straßburger Gebiets eine Landschaft von ausgesprochener Dichte solch hervorgehobener Flecken wie z. B. Beinheim, Bergheim, Ebersmünster, Heiligenkreuz, Kestenholz, Niederehnheim, Küttolsheim, Landser, Wangen und Westhofen. (Vgl. dazu die entsprechenden Artikel in: Das Reichsland Elsaß-Lothringen, hg. vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. 3 Bde., Straßburg 1898-1903).

⁸²) OAB Spaichingen, 1876, S. 217-226. Vgl. Abb. 19 (in Rückentasche).

schwaben. Erst 1360 war mit der Unabhängigkeit Ravensburgs von der Landvogtei der letzte Zusammenhang zwischen Muttersiedlung und städtischer Tochter aufgelöst. 1377 verlieh Karl IV. an Altdorf Blutbann und Marktrecht. Gegen den Markt legte die Reichsstadt Einspruch ein und konnte ihn stets, trotz einer ganzen Kette von erneuernden Privilegien, die sich bis ins 16. Jahrhundert fortsetzten, verhindern. Auch im Siedlungsbild von Altdorf zeichnet sich kein Marktplatz ab. Dagegen blieb Altdorf Blutgerichtsort und wurde seit der Zerstörung der Ravensburg Sitz der ab 1468 endgültig österreichischen Landvogtei in Oberschwaben. Um 1530 verlegte Österreich den Sitz des Landgerichtes der Freien auf der Leutkircher Heide hierher. Karl V. verlieh 1555 dem Flecken Siegel und Wappen⁸³. Im 18. Jahrhundert war Altdorf „Munizipalflecken“. Seine Einwohner zerfielen bis zum Ende des alten Reiches in zwei Klassen. Die leibeigenen Klosterleute von Weingarten mit durchaus grundherrschaftlichen Bindungen und die Bürger, die sich im wesentlichen aus den Freien der Leutkircher Heide rekrutierten⁸⁴.

Nicht nur im Namen, sondern auch in seinen Funktionen und in seiner rechtlichen Stellung ähnlich ist ein anderes Altdorf, der Talschaftshauptort von Uri. Auf die Gruppe der schweizerischen Talschaftszentren hat bereits Heinz Stob in seinem Aufsatz über die Minderstädte hingewiesen⁸⁵. Ein bäuerliches Gemeinwesen konnte und wollte keine Städte hervorbringen. Außerdem war es in der Innerschweiz so, daß die Gemeindeverfassung die ganze Talschaft praktisch umfaßte und für den Hauptort wenig an kommunaler Eigenständigkeit blieb. Abweichend vom oberschwäbischen Altdorf hat das schweizerische nur freie Bevölkerung, das grundherrschaftliche Element ist hier vollkommen überwunden. Zur grundsätzlichen Bedeutung freier Bevölkerung für unser Thema werden später weitere Beispiele gebracht. Zunächst kehren wir zu den von der Burg abzuleitenden Flecken zurück.

Eine Steigerung der Eigenschaft der Burg als Herrschaftssitz wie Verwaltungsmittelpunkt stellt die Erhebung zur Residenz dar. Mit den *Kleinresidenzen*, wie sie gerade der territorial zersplitterte Südwesten häufig hervorbrachte, sind eine ganze Reihe von Burgweilern zu größeren Freiheiten emporgestiegen, umgekehrt haben sich in der frühen Neuzeit Kleinresidenzen gern an zentralen Orten ohne Stadtcharakter angesetzt. Spätmittelalterliche Beispiele wären etwa das schon genannte bischöflich speyerische Kirrweiler oder das gräfliche Neuleiningen. Anfang des 13. Jahrhunderts wurde die Burg als Sitz einer Linie des Hauses Leiningen errichtet. 1371 taucht vereinzelt für die anschließende Siedlung die Bezeichnung Stadt auf. Sie wurde um 1440 in eine verstärkte Befestigung einbezogen. In ihrer Kirche war ein leiningisches Erbbegräbnis. Bis 1479 gehörte der Ort in die Gemarkung des alten Dorfes Sausenheim, dann

⁸³) OAB Ravensburg 1836, S. 147-149. J. VANOTTI, Beiträge zur Geschichte der Orden in der Diözese Rottenburg. Freiburger Diözesanarchiv 18, 1886, S. 303; FS zur 900-Jahrfeier des Klosters Weingarten, hg. von G. SPAHR, Weingarten 1956, S. 147; R. REINHARDT, Restauration, Visitation, Inspiration. VKomm GLdkdBW Reihe B, 11 Stuttgart 1960, S. 196-98.

⁸⁴) A. DIEHL, Die Freien auf der Leuthkircher Heide, ZWLG 4, 1940, S. 316.

⁸⁵) STOB, Minderstädte, wie Anm. 6, S. 18.

wurde ein Burgfriede ausgesteint⁸⁶. Die weitere Entwicklung Neuleiningens war dadurch gehemmt, daß es infolge Lehnsfall ab 1508 Kondominat zwischen Worms und Leiningen war, um 1700 wurde die Residenz nach dem 1556 privilegierten Marktorde Grünstadt verlegt⁸⁷.

Die Grafschaft Hohenlohe war in zahlreiche Linien geteilt. Selbst wenn die mittelalterlichen Residenzen schließlich bis zu Städten aufstiegen wie z. B. Kirchberg, Waldenburg und Langenburg blieben diese in starker Nähe zu den Kümmerertypen und haben kaum Selbstverwaltung ausgebildet. Unter den neuzeitlichen Residenzen wurde Pfedelbach nicht mehr Stadt. Seit 1650 Ausweichresidenz einer Seitenlinie hat man es 1657 mit Wall und Graben umzogen und 1665 mit Marktrecht begabt. Die Einwohner blieben leibeigen⁸⁸. Erst ins 18. Jahrhundert gehört die Residenz Bartenstein⁸⁹, die aber zur Stadt aufstieg. Andere kleinere Territorien, etwa Fürstenberg mit Neufra und Donaueschingen, Limpurg mit Obersontheim, Waldburg mit Wolfegg und Zeil liefern ähnliche Beispiele. Der Bischof von Konstanz zog sich zeitweise aus der Stadt nach seinem am Rhein gelegenen Schloß Gottlieben zurück, für die anliegende kleine Fischersiedlung taucht wohl nur deshalb gelegentlich die Bezeichnung Stadt auf⁹⁰.

Amts- wie Residenzfunktion geben den unmittelbarsten Einblick in die Zentralität der hier zu untersuchenden Orte. Gerade sie führten dazu, daß nicht zu voller Stadteigenschaft gelangte Siedlungen Bedeutung für ein weiteres Umland hatten. Häufig war der Grund für solche Zentralität bereits durch hochmittelalterliche Burgen gelegt und von diesen auf die zugehörigen Flecken übertragen. In einer ganzen Reihe von Fällen aber ist doch auch eine andere Entwicklung greifbar, hat die wirtschaftliche Bedeutung des entsprechenden Orts als Verkehrsknoten oder als Markt die Amtsfunktion nach sich gezogen, wie bei den badischen Amtsflecken Rastatt, Bühl, Emmendingen, Müllheim und Lörrach. Die Tatsache, daß gerade eine Reihe dieser Amtssitze auch über die Umbrüche der napoleonischen Zeit und alle Reformen der Verwaltung hinweg ihre Bedeutung behielt, zeigt sich im Aufstieg solcher Orte zur Stadt während des 19. Jahrhunderts, vor allem in Baden⁹¹. Selbst unter den 27 Landkreisen, die bei der Verwaltungsreform in Baden 1939 gebildet wurden, hatten mit Rastatt, Bühl, Kehl, Emmendingen, Müllheim, Lörrach und Donaueschingen immerhin noch 7 ihre Sitze in erst im Lauf des 17. bis 19. Jahrhunderts aufgestiegenen Amts- und Residenzflecken, bezeichnenderweise allein 5 im markgräflichen Gebiet. Ausgesprochen im Kontrast dazu steht Württemberg, wo lediglich Gerabronn, Welzheim und Spaichingen im 19. Jahrhundert als Verwaltungssitze zu Städten erhoben wurden und bei der Bildung der Landkreise 1938 die Amtsfunktion verloren⁹². Wie es

⁸⁶) M. SCHAAB, Die Diözese Worms im Mittelalter. Freiburger Diözesanarchiv 86, 1966, S. 151.

⁸⁷) KDM Pfalz, Kreis Frankenthal 1939, S. 417 f. Zu Grünstadt Pfalzatlas hg. von W. ALTER. Speyer 1963 ff. Karte Nr. 45 und Textband 14, 1970. Dort auch das weitere zwischen Flecken und Stadt schwankende Beispiel Freinheim, in Nr. 46 die Städtlein Ottersberg und Rodenhausen.

⁸⁸) KB Öhringen II, 1968, S. 468-473.

⁸⁹) KB Crailsheim, 1953, S. 171.

⁹⁰) GrimmWt IV, 417-21 und HBLS III, S. 612 f.

⁹¹) Vgl. die Karte Fortentwicklung des Städtewesens HABW IV, 5.

⁹²) Vgl. die Karten Verwaltungsgliederung von Baden, Württemberg und Hohenzollern von U. REDECKER und W. SCHÖNTAG, HABW VII, 4-5.

oben schon ausgeführt wurde, hat im alten Kern dieses Landes die Zentralität der Amtsstädte die Wirkung gehabt, andere Städte, die dieser Zentralität entbehrten, in ihrer Stadtteigenschaft zu mindern.

In unmittelbare Nähe der Residenzen gehören die Klosterorte, nur daß hier zu dem Sitz eines Prälaten, der durchaus dem kleineren weltlicher Herrscher vergleichbar ist, auch noch die Funktion des geistlichen Mittelpunktes hinzukommt. Beides zog in der Regel ein reges Wirtschaftsleben nach. Wenn man so will, ist sogar die Residenzfunktion bei den Klöstern älter als bei den weltlichen Herrschaftsmittelpunkten. So ist es auch nicht verwunderlich, daß eine ganze Reihe hochmittelalterlicher Städte sich an Klöster angeschlossen hat. Vielfach ist hier schon vor der Stadtwerdung ein Markt zu greifen. Er war aus dem zum Kloster strebenden Pilger- und Wallfahrtswesen erwachsen und steht auch noch im Spätmittelalter meist stärker im Vordergrund als bei den weltlichen Residenzen. Der Klostermarkt ist, idealtypisch gesehen, eine Synthese aus fast allen hier im einzelnen zu betrachtenden Komponenten, wie Markt, Verwaltungssitz, Residenz. Ihm fehlt nur die noch nicht einmal bei allen Burgflecken greifbare Ausrichtung auf die Befestigung hin, doch ist auch im Auge zu behalten, daß der Großteil der Klöster mindestens im Spätmittelalter befestigt war. Mit Schaffhausen, Rheinau, Sulzburg, Waldkirch, Gengenbach, Buchau, Blaubeuren, Neresheim, Ellwangen, Öhringen, Mosbach und Sinsheim sowie dem relativ erst spät zu Stadtrecht gelangten Säckingen weist Südwestdeutschland im engeren Sinn eine beträchtliche Anzahl von Vollstädten solchen Ursprungs auf. Ihnen müßte man auch noch hinzurechnen die sich an kleinere Zellen anschließenden Eßlingen und Radolfzell und in gewissem Sinn trotz räumlicher Trennung vom Kloster auch Ettenheim. Alle diese Beispiele sollen hier nicht näher untersucht werden⁹³. Im Blickfeld unserer Betrachtung stehen die Fälle, wo die Entwicklung zur Stadt nicht eintrat, abgebrochen wurde oder erst unter sehr veränderten Bedingungen in der Neuzeit stattfand.

Zwei große Benediktinerklöster haben trotz früher Privilegierung ihre Märkte nicht voll ausbauen können. Bereits 994 verlieh Otto III. dem Abt von Schwarzach das Recht im Dorf Vallator, später Feldern, einen Markt zu errichten⁹⁴. Dieses Feldern lag in ziemlicher Nähe zum Kloster, wobei der Name Falltor wohl einen Ausgang aus der Klosterimmunität bedeutet, wie das für Gengenbach überliefert ist⁹⁵. 1275 bestätigte Rudolf von Habsburg den Markt in Vallator⁹⁶. 1834 ist Schwarzach nicht unter den Marktrechtsorten, später aber wieder, ohne daß das Klosterdorf selbst in seiner Anlage etwas von einer ausgesprochenen Markttopographie erkennen ließe. Am einleuchtendsten kann man das Verschwinden des Marktes mit dem Aufstieg von Stollhofen erklären. Sein Name Stadelhofen deutet auf eine bereits alte Bedeutung für den Warenverkehr hin. Noch Ende des 13. Jhs. wohl auf Betreiben des Schwarzacher Abtes selbst zur

⁹³) Zum großen Teil werden sie in der schon erwähnten Untersuchung von J. SYDOW Platz finden.

⁹⁴) MGDD O III, Nr. 153.

⁹⁵) Vgl. Krieger II, Sp. 1266 Art. Veltürlin.

⁹⁶) RegImp VI, 469.

Stadt erhoben, hat dieser Ort den Stadttitel im wesentlichen bis über die Zerstörung durch die Franzosen 1707 hinaus bewahrt und eigentlich erst mit der Verlegung des Amtes in der napoleonischen Zeit verloren ⁹⁷.

Ähnlich wie bei Schwarzach scheint auch bei Lorsch selbst der Aufstieg der nahen Zentralorte Bensheim und Heppenheim zu Städten noch während des 13. Jahrhunderts erst verhindert zu haben, daß aus dem 1067 samt der Münze durch Heinrich IV. vergabten Marktrecht ⁹⁸ nicht mehr wurde als ein vor dem Kloster gehaltener Jahrmakkt mit dem vielleicht auch schon vor der Zeit des Privilegs zu rechnen ist. Vermutlich ein alter Kloster- und Wallfahrtsmarkt ist beim bis in die fränkische Zeit zurückgehenden Stift St. Philipp in Zell südwestlich Alzey zu greifen. Ein Zollprivileg des 11. Jahrhunderts dürfte bereits mit einem Wallfahrtsmarkt zusammenhängen. Nach dem durch die Reformation bedingten Ende der im Spätmittelalter recht frequentierten Wallfahrt wurde in Zell jährlich zweimal Markt gehalten, wobei das Stift bzw. sein Rechtsnachfolger die Heidelberger Universität zur Hälfte am Standgeld des älteren Marktes beteiligt war, aber diesen Anspruch auch für den anderen erst neu eingerichteten Markt erhob, da dieser auf dem Stiftsplatz gehalten wurde ⁹⁹.

Eindeutig in Richtung auf eine Stadt hin entwickelte sich der an einem zentralen Verkehrsknoten im Schutz stehen gebliebener spätantiker Mauern abgehaltene Jahrmakkt von Wimpfen im Tal. Die vor der Jahrtausendwende durch Fälschungen völlig entstellte Überlieferung läßt wohl soviel erkennen, daß sich hier nach der Zerstörung durch die Ungarn ein schon in der Karolingerzeit bestehender Schwerpunkt des bischöflich wormsischen Besitzes neu festigte und ein Stift gegründet wurde. Man wird annehmen dürfen, daß dieses Stift der Ottonenzeit den Markt in irgendeiner Form schon vorfand, wenn dieser wohl auch erst nachträglich auf das Patrozinium des Stiftes und der Wormser Kirche Peter und Paul fixiert wurde. Die Quellen des Hochmittelalters nennen Wimpfen oppidum und civitas, doch wurde seine Entwicklung zur Vollstadt im verfassungsrechtlichen Sinne dadurch beeinträchtigt, daß in der späten Stauferzeit Wimpfen am Berg, im Anschluß an die Königspfalz zur regelrechten Stadt aufstieg. Der Talort blieb dagegen ganz unter der Verfügung des Stiftes. Es konnte sich aus dieser Abhängigkeit erst um die Wende zum 15. Jahrhundert dadurch befreien, daß er sich der Bergstadt unterordnete ¹⁰⁰. Wiederum völlig anders verlief die Phase der Stadtähnlichkeit in Schuttern. Wahrscheinlich ist auch hier ein Klostermarkt als Vorstufe anzusetzen. Von hochmittelalterlicher Privilegierung finden sich keine Spuren, aber zu den Lehen, die der Schutterner Abt vom Bamberger Bischof um 1471 empfing, gehörte das Dorf Schuttern samt einem Stadelhof ¹⁰¹. 1327 erlaubte der

⁹⁷) Vgl. Das Land Baden-Württemberg V, S. 185.

⁹⁸) MGDD H IV, Nr. 197.

⁹⁹) P. MORAW, Das Stift St. Philipp zu Zell in der Pfalz. Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 9, 1964, S. 157; StA Speyer A 160206 fol. 95.

¹⁰⁰) R. JÜLICH, Die Entwicklung des Wirtschaftsplatzes Wimpfen bis zum Ausgang des Mittelalters. VKommGLdkdBW Reihe B 14, 1961, S. 8-15; K. P. SCHRÖDER, Wimpfen, Verfassungsgeschichte einer Stadt und ihres Verhältnisses zum Reich von den Anfängen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. VKommGLdkdBW Reihe B, 78, Stuttgart 1973, S. 101 f.

¹⁰¹) Krieger II, Art. Schuttern, Sp. 918.

Abt seinem Kastvogt, dem Herrn von Geroldseck, eine Stadt „uf des klosters eigen und hofe zu machen“. Diese Gründung mußte aber bald nachher durch den Vogt an den Abt verkauft werden. 1370 übten die Geroldsecker die Vogtei über Kloster und Stadt aus, eine Beschreibung ihrer Gerechtsame von 1507 spricht von der Burg und dem Stadtgraben, die Entwicklung war längst abgebrochen ¹⁰².

Von durchgehender Bedeutung als Markt, ohne je zur Stadt aufzusteigen, blieb dagegen Zurzach, im Umkreis Südwestdeutschlands wohl das eindrucksvollste Beispiel überhaupt. Die Quellen über seine Frühzeit fließen außerordentlich spärlich. Im Bereich eines spätrömischen Kastells bei einem wichtigen Rheinübergang erhielt sich über die Spätantike hinweg der Kult der heiligen Verena. Ein 881 ersterwähntes Benediktinerklosterlein kam 888 an die Reichenau und wurde von dieser 1263 an den Konstanzer Bischof veräußert. Dieser wandelte das Kloster 1275 in ein Stift um ¹⁰³. Erst von 1363 sind die großen Jahrmärkte bezeugt, die ausgesprochenen Messecharakter annahmen. Man wird, auch wenn in der Verkaufsurkunde von 1263 von einem Markt nicht die Rede ist, nicht fehlgehen, wenn man einen alten Wallfahrtsmarkt am Fest der heiligen Verena zugrunde legt. Seine Ausweitung zu großer wirtschaftlicher Bedeutung gehört freilich ins Spätmittelalter ¹⁰⁴. Schon vor 1363 läßt sich erkennen, daß Zurzach die normalen Dörfer hinsichtlich seiner Besetzung mit Handwerkern weit überragt. Der Flecken oder das Dorf Zurzach war völlig offen und zeigt in seiner Anlage, die uns für 1548 ein Holzschnitt, fürs 17. Jahrhundert Merian festgehalten haben, durchaus die Anpassung an die Marktrolle ¹⁰⁵. Den herausgehobenen und, wo nicht durch Häuser abgeschlossenen, ummauerten Stiftsbezirk umfassen auf drei Seiten zwei breite Marktstraßen. An ihnen stehen einige recht stattliche Kaufhäuser. Es gibt Rathaus, Gefängnis und Spital, außerdem Wirtshäuser in auffallend großer Anzahl. Ein Teil des Marktlebens spielt sich außerhalb auf dem Roßmarkt ab. Trotzdem sprechen die lokalen Quellen im Spätmittelalter immer noch vom Dorf, so erstmals überhaupt 1308, aber noch 1519 ist vom dortigen Oberdorf und Unterdorf, das sind die beiden Marktstraßen, die Rede. 1475, 1550 und 1555 werden durch Vermittlung des Konstanzer Bischofs ausgesprochen dörflich wirkende Rechtsordnungen über das Zusammenleben von Stift und Gemeinde festgelegt, worin es hauptsächlich um den beiderseitigen Genuß des Allmendlandes geht ¹⁰⁶. Man ist von daher nicht weiter verwundert, daß Zurzach 1430 kein eigenes Siegel führt ¹⁰⁷, wenn auch in der Gemeindeverfassung vier Räte vorgesehen sind und offenbar schon im 15. Jh. ein Rathaus existiert. Daß Zurzach aber durchaus auch undörfliche Züge hat, ergibt sich schon daraus,

¹⁰²) GLA 27/82 und 29/5; (J. J. Reinhard) Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck. Frankfurt und Leipzig 1766, S. 81. Dieses Beispiel verdanke ich der für VKommGLdKdWBW vorgesehenen Heidelberger phil. Diss. von C. BÜHLER über die Herrschaft Geroldseck.

¹⁰³) H. AMMANN, Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen, Aarau 1930, S. 68 mit weiterer Literatur.

¹⁰⁴) H. AMMANN, Die Zurzacher Messen im Mittelalter. Separat abgedruckt aus dem Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1923.

¹⁰⁵) Abgebildet bei AMMANN, Neue Beiträge, S. 65 und Merian TH S. 58 mit Abbildung.

¹⁰⁶) J. HUBER, Die Urkunden des Stiftes Zurzach, Aarau 1873, S. 376-378. Argovia 4, 1864/65, S. 323 ff. Dort das Zurzacher „Weistum“ von 1550.

¹⁰⁷) HUBER, S. 369.

daß 1308 die Einwohner vereinzelt *cives*, später *oppidani* genannt werden ¹⁰⁸. Seit der Bestätigung der Marktprivilegien durch König Ruprecht 1408 heißt Zurzach auch „fleck“. Damals wurde den beiden bereits vorhandenen Jahrmärkten statt eintägiger dreitägige Dauer verliehen ^{108a}. Seit 1501 wird der Ausdruck Flecken nicht nur in kaiserlichen Privilegien, sondern auch lokalen Quellen benutzt, Marktstellen und freier offener Marktstellen erscheinen erst im 17. Jahrhundert.

Das „Weistum“ von 1550 beschäftigt sich mit den beiden Jahrmärkten nur anlässlich der Frage des Rechtes zum „Wirten“ für die offensichtlich zahlreich eintreffenden Gäste. Das „Wirten“ wird generell auf acht Tage um die Marktzeit eingegrenzt. Die Bestimmung, daß niemand ohne der Gemeinde Wissen jemanden länger als einen Tag beherbergen dürfe, richtete sich offensichtlich gegen das Stift, mit dem die Gemeinde gerade im Hinblick auf die Nutzung des Marktrechtes ebenso wie auf dem Gebiet der Allmendnutzung in einem steten Konfliktverhältnis lebte. Eigene Initiative der Gemeinde im Hinblick auf die Erschließung des Marktes wird 1479 deutlich. Damals setzte sie den Bau eines Kaufhauses in eigener Regie zunächst gegen einen Bürger aus Klingnau durch, der behauptete, seine Vorfahren seien schon über hundert Jahre im Besitz des Kaufhauses gewesen. Anschließend mußte auch das Stift seine Ansprüche auf das Haus gegenüber der Gemeinde mit einem mäßigen Bodenzins abfinden lassen ¹⁰⁹. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, immer wieder durch entsprechende Verträge und Urteilsprüche geregelt, aber doch nie voll ausgetragen, blieb die Konkurrenz zwischen Stift und Gemeinde wegen der Nutzung des Kirchhofs, der Stiftsgebäude, eigens auf Stiftsgelände erstellter Buden und Packhäuser wegen des Herbergsrechtes und des Weinschanks der Geistlichkeit während der beiden Messen ^{109a}. Weniger scharf aber doch auch wird in dieser Überlieferung greifbar, daß außerdem noch ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Bischof von Konstanz als Niedergerichtsherrn und den acht alten Orten der Eidgenossenschaft als hoher Obrigkeit bestand. Die Eidgenossen übten den Marktschutz allein aus, der Bischof hatte nicht nur keinerlei Einkünfte vom Markt, sondern seine Obrigkeit war praktisch während der Markttag völlig ausgeschaltet ¹¹⁰. Hier, wo es um das Grundsätzliche geht, müssen wir es uns versagen, die weiteren hochinteressanten Einzelheiten des Zurzacher Marktes zu verfolgen, und uns darauf beschränken, daß der Ort trotz überregionaler wirtschaftlicher Bedeutung und trotz zahlreicher, einer Stadt

¹⁰⁸) AMMANN, Neue Beiträge, S. 75 f. auch zum folgenden.

^{108a}) GLA 67/801, fol. 313. Vgl. RegPfgf II, Nr. 5263.

¹⁰⁹) HUBER, S. 332; AMMANN, Beiträge Regesten, Nr. 163-164.

^{109a}) HUBER, S. 333-367; AMMANN, Neue Beiträge (vgl. Anm. 103); DERS., Nachträge zur Geschichte der Zurzacher Messe im Mittelalter Argovia 48, 1936, S. 101-124, jeweils mit Regesten. Der Versuch 1570 Zurzach im Interesse des Stifts durch päpstliche Privilegien zu einer Um-mauerung und vielleicht eher zur städtischen Eigenschaft zu bringen, blieb erfolglos. AMMANN, Neue Beiträge, S. 80-82.

¹¹⁰) HUBER, S. 339-342. Der Einwand, daß Zurzach der Eidgenossenschaft nur Kosten mache, ist wohl im Sinne einer Schutzbehauptung zu verstehen. Selbst wenn der fiskalische Wert umstritten war, so hat damals keine Obrigkeit auf die Gelegenheit verzichtet, ihre Präsenz zu demonstrieren. Auch bei (Zeiler) MERIAN, S. 58 werden gerade die Rechte der Eidgenossen während des Marktes als etwas besonderes hervorgehoben. AMMANN stellt ebenfalls die Kompetenzüberschneidungen deutlich heraus.

zukommender wirtschaftlicher Verfassungseinrichtungen niemals auch nur in Ansätzen als Stadt bezeichnet wurde, ja außerhalb der Messezeiten durchaus dörflichen Charakter bewahrte, obgleich er schon durch das Stift aus dem Rahmen des normalen Dorfes herausgehoben war.

Das lenkt den Blick noch einmal auf andere Klosterorte zurück. Unter ihnen ist in Südwestdeutschland keiner mit einer solch überragenden Marktbedeutung, aber vielfach findet sich die Kombination von Markt, Residenz und Verwaltungsmittelpunkt, die im Lauf der Neuzeit zu einer Sonderstellung der Siedlung und bisweilen, meist sehr spät auch zur Stadterhebung führte. Ochsenhausen erhielt 1488 ein Privileg über die Blutgerichtsbarkeit, 1605 Marktrecht, 1606 ein Rathaus, wurde aber erst 1950 Stadt. Manche Klosterorte wie Denkendorf, Obermarchtal oder Oberstenfeld erscheinen, ohne daß von der Entwicklung dorthin viel sichtbar wird, in den Verzeichnissen der Marktflecken des 19. Jahrhunderts. Im Herzogtum Württemberg hat die nachreformatorische Rolle als Sitz der Klosterämter bei Alpirsbach, Lorch und St. Georgen selbst bei der Zisterze Maulbronn, die nicht schon eine Marktsiedlung bei sich hatte, die Entwicklung zum Markt und Amtsflecken vorangetrieben. Sie wurden in den Kreis der Städte des 19. und 20. Jahrhunderts ebenso aufgenommen wie die katholisch gebliebenen St. Blasien, Schussenried und das schon erwähnte Ochsenhausen. Bisweilen hat diese Erweiterung von Siedlung und Zentralbedeutung sich aber nicht am Klosterort selbst, sondern an einem günstiger gelegenen Ort des Klostergebiets eingesetzt, Beispiele wären etwa das bereits oben besprochene Knittlingen, das lange anstelle des erst spät heraufkommenden Maulbronn diese Rolle spielte, oder der Marktflecken Steinheim am Albbuch im Gebiet des Klosters Königsbronn. Ihm verließ 1446 Friedrich III. Marktrecht und Halsgericht, dem alle Klosterleute zugewiesen wurden ¹¹¹.

Diese letzteren Fälle aber führen bereits zur großen Gruppe der Marktflecken hinüber, die sich eben nur durch den Markt und zunächst keinen zusätzlichen Zentralpunkt wie Residenz, Amtssitz oder Kloster auszeichnen. In der Regel sind solche Marktflecken durch besonderes, zunächst königliches, dann landesherrliches Privileg befreit, und diese Freiheit war wiederum wie ähnlich bei den Burg-, Residenz- und Klosterorten der Ansatz für eine städtische Entwicklung. So ist aus Steinbach, dem Dorf für das 1258 die früheste Befreiungsurkunde dieser Art verbunden mit Verleihung von Jahr- und Wochenmarkt sowie dem Recht von Freiburg vorliegt ¹¹², tatsächlich eine, wenn auch sehr unbedeutende Stadt geworden. Eine ähnliche Befreiungsurkunde wurde 1291 dem bereits im Zusammenhang mit den Burgen besprochenen Flecken Tengen-Hinterburg erteilt (s. o. S. 231). Im Bereich der hohenlohischen Herrschaften erhielt Ingelfingen 1323 ein Privileg als Markt, dem bereits die Freiheiten von (Schwäbisch) Hall verliehen wurden ¹¹³, Ilshofen folgte 1330 nach und wurde von vornherein

¹¹¹) HStASt H 102/30, Bd. 1, fol. 1-3.

¹¹²) RegMgfBaden I, Nr. 437; SPIESS, S. 367-370.

¹¹³) Hohenlohisches UB II, S. 169.

als Stadt bezeichnet ¹¹⁴, ebenso 1336 Adolzfurt ¹¹⁵, das es nie bis zur Städteigenschaft gebracht hat. Die Privilegien für die von Anfang an als Städte bezeichneten Niederstetten 1340 und Creglingen 1349 sprechen dagegen ausdrücklich von einer Ummauerung ¹¹⁶. Für ausgesprochene Marktflecken, die nie Stadt geworden sind und auch nicht mit einer Burg zusammenhängen, setzen die Urkunden in Südwestdeutschland zur Zeit Ludwigs des Bayern ein ¹¹⁷.

Frühes Beispiel für eine landesherrliche Marktprivilegierung ist Wehr nördlich Säckingen. 1363 gewährte Herzog Rudolf von Österreich dem Tal Wehr alle Jahre zwei offene Jahrmärkte und auf Samstags einen Wochenmarkt wie anderen Marktstätten. Vom 16. Jahrhundert an findet sich für Wehr regelmäßig die Bezeichnung Marktflecken ¹¹⁸. Auch ohne vorliegende Privilegierung dürften Marktrechte in solchen Flecken recht alt sein wie z. B. in Hardheim, wo sich kurmainzische und würzburgische, ritterschaftliche und gräflich wertheimische Rechte überschneiden. Erster Hinweis ist das Vorhandensein eines Spitals 1332 und wohl auch die von Juden ¹¹⁹. 1424 übte der Graf von Wertheim den Schirm über die Märkte zu Hardheim aus ¹²⁰. Immer noch ist vom Dorf die Rede, das aber wohl längst den ab 1527 auch urkundlich zu verfolgenden Marktplatz ¹²¹ eine etwas verbreiterte Straßengabelung besaß. Seit etwa 1400 häufen sich die Privilegien für Orte, die stets im Rechtsstatus des Marktfleckens verblieben, also nicht zur Stadt aufgestiegen sind. Das hohenlohische Gerabronn kam 1399 zum größten Teil an die Burggrafen von Nürnberg, niederer Adel behielt noch lange Güter und Hoheitsrechte. 1369 schon einmal Stadt genannt, sonst Dorf, erhielt es 1412 ein Privileg für einen Jahr- und einen Wochenmarkt, später weitere Jahrmärkte. Es hatte einen 12-köpfigen Rat und eigene Zünfte. Ansbach errichtete 1500 ein Kastenamt und verlegte 1550 das Fraischamt Werdeck hierher. Der Ort wurde so nachträglich Amtsmittelpunkt. Das Hochgericht war unabhängig vom Rat durch die Herrschaft mit 12 Schöffen besetzt und auch für die Umgebung zuständig. Gerabronn war mit Wall und Graben umgeben und besaß zwei Tortürme, die Befestigung ist spätmittelalterlichen Ursprungs ¹²². Der Ort blieb auch nach den Übergang an Württemberg 1810 Amtssitz und Dorf, eine große Ausnahme in diesem Land. Um im ansbachischen Territorium zu bleiben, sei hier auf die ganz ähnlich privilegierten Blaufelden (1401), Schrozberg (1488/91), Marktlustenau (um 1500) und Amlishagen (1531) hingewiesen ¹²³. Alle diese Orte behielten ihren dörflichen Grundriß, hatten für den Markt nur ohnedies an den

¹¹⁴) Ebd., S. 306.

¹¹⁵) Ebd., S. 421.

¹¹⁶) Ebd., S. 495 u. 648. Vgl. zu Hohenlohe allgemein H. STOBBER, Zur Städtebildung im Lande Hohenlohe. ZBLG 36, 1973, S. 522-562.

¹¹⁷) SPIESS, S. 371, sieht die Anfänge dafür in der Zeit Heinrichs VII.

¹¹⁸) GLA 229/110528-20. Vgl. F. JEHLER, Wehr, eine Ortsgeschichte. Wehr 1969.

¹¹⁹) GLA 43 Sp/ 50 b und 50 a; F. HUNDSNURSCHER und G. TADDEY, Die jüdischen Gemeinden in Baden. VStAVBW 19, S. 119.

¹²⁰) GrimmWt III, S. 558 f.

¹²¹) StA Wertheim Gem. A Urk. XII, 57.

¹²²) KB Crailsheim, S. 225 mit Abbildung des Katasterplans ca. 1840.

¹²³) KB Crailsheim S. 187; 397; 322; 162. Vgl. StA Ludwigsburg B 47 a Bd. 1 Privilegien des Amtes Werdeck f. 1 und 9.

Straßen sich ergebende Stellflächen und waren mit einer leichten Umwehrgung versehen, in der Tore die Durchlässe sicherten. Man kann anschließend noch auf Markelsheim im Deutschordensgebiet an der Tauber hinweisen, das 1490 Marktrecht erhielt¹²⁴. Daß solcher Art Privilegierung nicht nur für den fränkischen Teil des Untersuchungsgebietes galt, mag das Kleinterritorium Hohenzollern zeigen, wo Empfingen 1407, Grosselfingen 1506, Glatt 1521 Marktprivilegien erhielten und außerdem Trochtelfingen, Melchingen und Rangendingen als Marktorte mindestens seit dem Ende des Mittelalters nachweisbar sind¹²⁵. Das geroldseckische Loßburg hieß 1301 „veste und stadt“, hatte aber nur eine Umwallung und war tatsächlich nur Marktflecken, so auch unter Kloster Alpirsbach, das den Ort 1501 erwarb und sich 1504 durch Maximilian den Blutbann dafür übertragen ließ. Um den recht locker bebauten Marktplatz fanden sich zahlreiche Getreidespeicher, die den Kornhandel zwischen den Gäuorten und dem Schwarzwald dienten¹²⁶. Geroldseckisch war auch der Jahr- und Wochenmarkt in Seelbach, den Friedrich III. 1455 privilegierte¹²⁷. Seelbach wird in der betreffenden Urkunde Dorf genannt und ist es stets geblieben.

Die in ihrer reservierten Haltung gegenüber Städten, oben schon gekennzeichnete Markgrafschaft Baden, bietet reichen Stoff zum Marktproblem. Auch die später zu Städten, Residenzen und Amtssitzen aufgestiegenen Orte müssen in die Betrachtung einbezogen werden. Die ältesten Privilegien für diese Märkte stammen, soweit wir sie kennen, von König Ruprecht und Sigismund, so 1403 für Jahr- und Wochenmarkt zu Lörrach und Rastatt¹²⁸. 1418 für Emmendingen und Eichstetten¹²⁹. Wesentlich später liegt das Privileg Maximilians für Bötzingen 1498¹³⁰. Man wäre versucht, letzteres als unbedeutend abzutun, da es sich lediglich um einen dörflichen Jahrmarkt handelt, aber das Beispiel Eichstetten und der Vergleich mit Emmendingen zeigt, daß solche Marktrechtprivilegierungen in gleicher Weise für einen bedeutenden Amtssitz, die spätere (ab 1590) Stadt Emmendingen und ein wenig aus der Umgebung herausragendes Dorf verliehen werden konnten¹³¹. Die Unterschiede lassen sich nicht von der Privilegierung her erklären, sondern wohl nur aus der jeweiligen Situation. So war der Murgübergang Rastatt schon nach seinem Namen, der als Rastort zu deuten ist, von Anfang an (urkundliche Nennung ab 1100) von grundsätzlicher Verkehrsdeutung. Daß nach der Verleihung des Marktes, die wohl nur bereits Bestehendes in feste Form brachte, Rastatt eine Sonderstellung einnahm, zeigt sich einmal darin, daß dort Fernkaufleute ansässig waren und daß 1471 das Dorf Rastatt als einziges zusammen mit den Städten Baden, Pforzheim, Ettlingen, Durlach und Stollhofen

¹²⁴) H. H. HOFMANN, Der Staat des Deutschmeisters. Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3, München 1964, 5, 454.

¹²⁵) K. F. EISELE, Studien zur Geschichte der Grafschaft Zollern und ihrer Nachbarn. Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland II, Stuttgart 1956, S. 12 und 47.

¹²⁶) Das Land Baden Württemberg V, S. 648 f.

¹²⁷) GLA D/856 c. Vgl. J. CHMEL, Regesta Friedrici III. Wien 1859, 8 Nr. 3412.

¹²⁸) GLA D/477; RegPfgf II, Nr. 2754; vgl. auch RegMgfBaden I Nr. h 866; RegPfgf II, Nr. 37341; vgl. auch RegMgfBaden I, Nr. 5444 über den Besuch des Rastatter Marktes.

¹²⁹) ZGO 3, S. 440; RegMgfBaden I, Nr. 3049.

¹³⁰) GLA D/1052.

¹³¹) KB Freiburg II, S. 273.

für den Markgrafen eine Schuld von 800 fl. gegenüber der Reichsstadt Straßburg verbürgte ¹³².

Unter den nicht so zahlreichen markgräflichen Ordnungen für solche Marktflecken, kann die des schon im Zusammenhang der Burgflecken genannten Stein die beste Übersicht gewähren ¹³³. 1555 werden die Steiner als „bürger“ oder „inwoner des markts“ bezeichnet. Sie haben einen zwölfköpfigen Rat und zwei Bürgermeister, vier Viertelsmeister und einen Salzmesser, daneben aber eine ganze Reihe ausgesprochen dörfliche Ämter. Die Bürger sind von Leibeigenschaftsgaben frei. Das Standgeld der Jahrmärkte war der Gemeinde überlassen. Der Flecken war nur mit einem Zaun umgeben, die Ausgänge durch Tore oder einfache Schlagbäume, die Riegel, geschlossen ¹³⁴.

Auch der Niederadel erhielt Marktprivilegien dieser Art. Schon im 15. Jahrhundert setzt das ein, so im von der Markgrafschaft lehnbaren Mundelsheim ¹³⁵ oder im breisgauischen Ehrenstetten ¹³⁶. Meist sind die Privilegien recht inhaltsarm, und die örtliche Überlieferung ist oft so dürftig, daß es schwer fällt, zu beurteilen, was aus solchen Marktorten geworden ist. Relativ deutlich ist noch das Privileg, das Kaiser Ferdinand I. 1555-1556 dem im Türkenkrieg bewährten Albrecht von Rosenberg für Unterschüpf gewährte. Der Ort unter der alten Reichsministerialenburg erhielt einen Wochen- und zwei Jahrmärkte, seine Einwohner wurden Bürger und sollten bürgerliche Freiheiten und Gewohnheiten genießen ¹³⁷. Der Flecken, als Gemeinde durchaus auf dem Stand einer Landgemeinde verblieben, erhielt ein Wappen. Mag sein, daß das Ende der rosenbergischen Herrschaft und die merkwürdigen Kondominatsverhältnisse im Schüpfergrund einen Aufstieg zusätzlich hemmten, insgesamt wird aber die Privilegierung selbst schon dazu wenig Voraussetzung geschaffen haben. Im 16. Jahrhundert zeigt sich allenthalben das Streben der Ritter nach Privilegien für ihre zentralen Orte, das setzt sich nach dem Dreißigjährigen Krieg bis ins 18. Jahrhundert fort und mündet in die spätmerkantilen Versuche der Reichsritterschaft zur wirtschaftlichen Hebung ihres Besitzes ein. Sie hatten fast nur den Erfolg, daß sich viele Konkurrenzgründungen gegenseitig lähmten. Merkantilistische Ausweitung der Marktrechtsorte ist selbstverständlich auch in den Territorien anzutreffen. Im badischen Anteil an der Ortenau wurden so um 1772 z. B. Friesenheim, Ichenheim und Kippenheim privilegiert. In Friesenheim und Ichenheim ging man sogar an die Errichtung von Kaufhäusern, dennoch wollten die Märkte nicht florieren ¹³⁸. Ein Beispiel aus der Kurpfalz ist die Erhebung des Zenthauptorts und Verkehrsknotens Meckesheim zum Marktflecken 1777 ^{138a}. Diese Spätphase der Marktfleckenbildung hat begrifflicherweise am wenigsten in die Gemeindeverfassung

¹³²) A. SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. 2 Bde., Leipzig 1900 II, S. 54 Nr. 54. Rastatt besaß auch Tuchgewerbe. Vgl. I, S. 702; RegMgfBaden IV, Nr. 10152.

¹³³) GLA 229/100158.

¹³⁴) GLA 66/8249.

¹³⁵) RegImp XI, 1 Nr. 4961.

¹³⁶) GLA 229/23046; KB Freiburg II, S. 251.

¹³⁷) GLA 34Sp/255.

¹³⁸) GLA 229/30248-49; 52531.

^{138a}) GLA 229/65701.

der betroffenen Orte eingegriffen und gibt zum Gegenstand, der hier zu untersuchen ist, am wenigsten her. Trotzdem wird man sie nicht ausklammern können, zumal nur die Erfassung dieser späten Märkte die Möglichkeit bietet, in Einzelfällen schlechter Überlieferung frühere davon abzusondern.

Eine vollständige Aufzählung all der Einzelfälle würde hier nur verwirren. Eine Übersicht kann letztlich nur eine Kartierung in einem angemessenen Maßstab geben¹³⁹. Natürlich mischen sich auch bei den Marktflecken die Formen mit den schon besprochenen Burgflecken und Verwaltungszentren. Ein wohl früh einzuordnendes vom allgemeinen Bild abweichendes Beispiel ist der am Fuß der Stammburg des Kaiserhauses gelegene Flecken Hohenstaufen, der stets ohne Ummauerung blieb, dessen Bewohner persönlich frei, aber zu besonderen Frondiensten für die Burg verpflichtet waren. Sie besaßen Jahrmärkte und genossen ohne Bindung an einem bestimmten Markttag zusätzliche Handelsprivilegien und freies Schankrecht¹⁴⁰. Dieses Beispiel führt, weil die einzelnen Freiheiten doch deutlich vom Gehalt der ab dem Interregnum bekannten Marktprivilegien abweichen, aller Wahrscheinlichkeit bis in die Stauferzeit zurück. Aber nicht nur Hohenstaufen, auch andere privilegierte Marktorte können in ihrer Sonderstellung schon erheblich älteren Datums sein, als es die Urkunden vermuten lassen.

Weiter ist zu beachten, daß sich zwischen den durch Verfassung und Siedlungsform hervorgehobenen Marktflecken und Landorten, in denen Markt gehalten wurde, keine scharfe Grenze aufzeigen läßt. Das gilt nicht nur, wie oben schon gezeigt, für die Privilegierung. Zwei aus der Vielzahl herausgegriffene Orte mögen das noch verdeutlichen. Das Dorf Ulm bei Oberkirch in der Vorbergzone der Ortenau gelegen, ist alter Mutterort mit einer früh bezeugten Pfarrei für die ganze Umgebung. Von besonderen Vorrechten lassen die Quellen nichts erahnen, der Ortsgrundriß bleibt durchaus im ländlichen Rahmen, und doch existieren für das Dorf, das nie anders bezeichnet wird, Standgeldregister für im 16. Jahrhundert abgehaltene Jahrmärkte, die für ein reichhaltiges überlokales Angebot und regen Marktverkehr am Tag des Patroziniums St. Cyriak Zeugnis geben¹⁴¹. In St. Leon, einem im 15.-17. Jahrhundert lediglich als Straßenzollstation hervorgehobenen Dorf des Bistums Speyer¹⁴², fand jeweils am Tag nach Allerheiligen ein Jahrmarkt statt. Erst ein Streit zwischen dem Bistum und der Kurpfalz von 1660 läßt erkennen, daß der Markt schon eine ältere Tradition hatte, und ohne besonderen Marktplatz in dreijähriger Rotation auf der jeweiligen Brachflur gehalten wurde. Jetzt wo die Kurpfalz das Standgeld in jedem dritten Jahr beanspruchte, weil die nördlichste der drei Zelgen ihrem Wildbann unterworfen war, hat man den Markt ins Dorfinnere verlegt¹⁴³.

¹³⁹) Eine siedlungs-, verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung aller badischen Marktrechtsorte ist von mir als Dissertation angeregt.

¹⁴⁰) H.-M. MAURER, *Der Hohenstaufen. Geschichte der Stammburg eines Kaiserhauses*, Stuttgart und Aalen 1977, S. 94-105.

¹⁴¹) GLA 229/107087.

¹⁴²) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 864-875. Die Existenz eines Rathauses bereits 1509 ist für Dörfer im Bereich des Unter-Neckargebiets nichts außergewöhnliches.

¹⁴³) GLA 229/90897.

Von diesem Einzelfall aus ist der Schritt zu den Jahrmärkten, die an einer isoliert gelegenen kleinen Wallfahrtskirche oder bei einem kleinen damit verbundenen Weiler stattfanden, fast unmerklich. Auch sie müssen in die Betrachtung mit einbezogen werden. In dem am weitesten nach Nordwesten vorgeschobenen Besitzungen der Pfalz und der Markgrafschaft auf dem Hunsrück findet sich ein solcher Markt bei der Nunkirche¹⁴⁴. Im engeren Betrachtungsraum wären der Pelagius- oder Boleymarkt in Mauren zwischen Holzgerlingen und Ehingen an der östlich des Schwarzwaldes vorbeiführenden Rheinstraße^{144a}, der Markt bei der Kapelle zu Neusaß, dem ersten Gründungsort des Zisterzienserklosters Schöntal, vor allem aber der Muswiesenmarkt bei Rot am See nördlich Crailsheim zu nennen, für den eine tief eindringende Einzeluntersuchung vorliegt¹⁴⁵. Dieser Markt fand bei einem kleinen Weiler am Schnittpunkt der Straßen von Rothenburg nach Hall und von Crailsheim nach Mergentheim jeweils am Michaelstag statt. Er wurde noch in protestantischer Zeit mit einer Marktpredigt in der alten Michaelskapelle eröffnet. Die Marktbuden standen auf einer Wiese. Im grundherrschaftlich zersplitterten Orte übte die Markgrafschaft Ansbach während der Marktzeit die alleinigen Hoheitsrechte aus, ja sie benutzte den Markttag auch, um sich von ihren Untertanen huldigen zu lassen. Der Weiler Musdorf wurde wegen dieses Marktes gelegentlich als Flecklein bezeichnet. Vergleicht man den Fall dieses Jahrmarktes mit Zurzach, so scheinen nur Größenunterschiede, aber keine deutlich qualitativen hervorzutreten. Auch dies zeigt noch einmal, wie fließend die Grenzen sind, und daß es zumindest in Südwestdeutschland den Markt und Marktflecken als eine festumrissene Siedlungs- und Rechtsform nicht gibt.

Ein Teil dieser Märkte auf freiem Felde ist nachträglich in Städte oder Marktflecken hineinverlegt worden. So hat letztlich die Reformation bewirkt, daß die bei der Kirche zu Biedersbach zwischen den Dörfern Lobenfeld und Waldwimmersbach am Südrand des Odenwaldes bestehenden Jahrmärkte 1544 als dritter und vierter Jahrmarkt nach Neckargemünd verlegt wurden. Die auf dem Markt besonders privilegierte Zent Meckesheim, war auch in Neckargemünd weiterhin vom Standgeld befreit¹⁴⁶. Der bei der Kirche zu Frauweiler mindestens seit dem frühen 15. Jahrhundert übliche Markt wurde nach dem Erwerb des Weilers durch die Kurpfalz und dem Abbruch der Siedlung wie die Bewohner nach Wieslich gezogen¹⁴⁷. Der ursprüngliche Markt von Unteröwisheim bereicherte von 1366 an das Angebot von Marktterminen in Bruchsal¹⁴⁸. Vermutlich ist auch der in Konkurrenz zu Bühl bestehende Markt zu Kappelwindeck letztlich in größeren Marktflecken aufgegangen¹⁴⁹. Ähnliches läßt sich für die oben bereits genannten Ulmer Messen annehmen, deren Erbe wohl der Markt- und Amtsflecken

¹⁴⁴) G. SCHELLACK, Die Nunkirche und der Nunkircher Markt. Kreuznacher Heimatblätter 1960, Nr. 4.

^{144a}) WürttVjh 7, 1884, S. 128.

¹⁴⁵) K. O. MÜLLER, Geschichte des Muswiesenmarkts. WürttVjh, NF 33, 1927, S. 68-166.

¹⁴⁶) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 746; GLA 67/842, S. 122.

¹⁴⁷) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 1036. ORhStR I, S. 711.

¹⁴⁸) ORhStR I, S. 846.

¹⁴⁹) GLA 229/51503.

Renchen angetreten hat¹⁵⁰. Das mag hier genügen, um anzudeuten, daß in der Neuzeit doch das Bestreben bestand, Märkte an die besser dafür ausgestatteten Orte zu ziehen. Freilich haben sich trotzdem, wie gerade das Beispiel des Muswiesenmarktes zeigt, solche Märkte ohne rechte Marktsiedlung bis in unser Jahrhundert gehalten.

Fleckens- oder Marktverfassung als Vorstufe der Stadt ließe sich natürlich nach vielen frühen Beispielen zitieren. Auf sie soll hier nicht eingegangen werden. Nur muß im Rahmen unserer auf das Spätmittelalter gerichteten Betrachtung doch hervorgehoben werden, daß sich solche Vorformen städtischen Lebens manchmal bis an die Schwelle der Neuzeit neben der Gründungsstadt gehalten haben. Oft heißen sie Altstadt, ohne eigentlich städtischen Charakter zu tragen, so ist die Weinheimer Altstadt, der 1000 privilegierte Lorscher Markt, neben dem der Pfalzgraf um 1250 eine richtige Stadt gründete. Die Neustadt übernahm nach 1300, als der Mainzer Erzbischof auch aus der Altstadt ausschied, die Marktfunktionen. Von dortan galten die Einwohner der Altstadt auch nicht mehr als leibeigen. Trotzdem behielt die Altstadt eigenes Ortsgericht und eigene Gemarkung, bis sie 1454 dem Gemeinwesen der Stadt Weinheim eingegliedert wurde¹⁵¹. Das im 11. Jh. für Pforzheim verliehene Marktrecht meinte den Ort der alten Martinskirche in einem Römerkastell. Der staufische Pfalzgraf oder seine welfischen Nachfolger gründeten etwas enzaufwärts um 1200 die eigentliche Stadt Pforzheim, bis 1480 blieb die Altstadtgemeinde selbständig, obwohl auch sie den Markt längst an die eigentliche Stadt verloren hatte¹⁵². In Wertheim ist der alte Marktort Kreuzwertheim nach der Stadtbildung unter der Burg auf dem anderen Flußufer allmählich abgesunken, hat aber eine leichte Befestigung erhalten und wurde mit dem Münzrecht begabt¹⁵³.

Was sich in unmittelbarer topographischer Tuchfühlung vollzog, konnte aber auch auf sehr viel weiterer Distanz geschehen, daß ein anderer städtischer Mittelpunkt den Übergang einer Marktsiedlung zur Vollstadt hemmte. Langenau, Sitz eines von den schwäbischen Pfalzgrafen gegründeten, bald aber nach Anhausen verlegten Klosters, kam nach mehreren Erbgängen in den Besitz der Grafen von Werdenberg. Ihnen verlieh König Albrecht 1301 alle Freiheiten und Rechte der Stadt Ulm für diesen Ort. 1376 erteilte Karl IV. nochmals Stadtrechte. Schon im folgenden Jahr kam Langenau aber an die Reichsstadt Ulm und blieb Flecken. Es hatte eine Teilbefestigung und war Sitz eines ulmischen Amtes. Die Bevölkerung blieb leibeigen. Doch hat sich im Grundriß des Orts durchaus eine „städtische“ Komponente neben der dörflichen ausgebildet. Langenau verfügt über einen Marktplatz und ein beachtliches Rathaus. Seine wirtschaftliche Bedeutung als Zentrum der Ulmer Weberei kommt darin zum Ausdruck, daß der Marktplatz

¹⁵⁰) Renchen wird im 14. Jh. einmal castellum, mehrmals oppidum, 1322 auch einmal stettle genannt (Belege bei Krieger). Es galt in der Neuzeit als Marktflecken und war Sitz einer straßburgischen Unterverwaltung. Ein rekonstruierter Plan seiner Umwehrung in: Die Ortenau 11, 1924, S. 17.

¹⁵¹) KB Heidelberg-Mannheim III, S. 893-897; 905-908.

¹⁵²) Badisches Städtebuch S. 135.

¹⁵³) K. MADER, Entstehung und Entwicklung der Stadt Wertheim. Mainfränkisches Jahrbuch 4, 1952, S. 91-126, bes. S. 98 f.

ganz von den Seldnerhäusern der Weber umstellt war und eine große Zahl von Garnsieden und Walkmühlen den Lauf der Nau säumten ¹⁵⁴. Das ulmische Territorium weist mit Albeck, Gerstetten und Lonsee Fälle auf, die in Parallele dazu gesehen werden können, wenn auch die Topographie jedesmal anders geartet ist.

Wir nähern uns damit dem Problem der abgesunkenen Städte, von denen anläßlich der Beispiele Asperg und Hohenecken unter den Burgflecken die Rede war (s. o. S. 225). Nur zum Teil sind diese Orte auf dem Status des Marktfleckens stehengeblieben. Es gibt auch Fälle, wo der Abstieg sich bis zum Dorf ohne Markt fortsetzte. Winterstettenstadt, schon als Stadt bezeichnet, bevor ihm 1376 Blutgericht und Wochenmarkt verliehen wurden, war bereits im 15. Jahrhundert nach Aufgabe und Verfall der Burg lediglich Flecken und Dorf ¹⁵⁵, behielt aber stets die Stadtbezeichnung im Namen. Als die Herren von Eberstein Kuppenheim am Austritt des Murgtales in die Rheinebene den Markgrafen hatten überlassen müssen, versuchten sie, aus dem verbliebenen Muggensturm eine Stadt zu machen, wie dies 1356 und gelegentlich noch im 15. Jahrhundert durch den Stadttitle zum Ausdruck kommt. Der Ort wurde ummauert, aber blieb in der Tat nur Flecken, zumal sich hier die Ebersteiner ab 1378 auch mit den Markgrafen in der Herrschaft teilen mußten ¹⁵⁶. Ein Marktrecht ist nicht bekannt. Hier müßten sich die vollkommenen Fehlgründungen und Stadtwüstungen anschließen, auf die aber in diesem Zusammenhang nicht einzugehen ist ¹⁵⁷.

Wie der Markt so konnte auch ein anderer herausgehobener Zweig der gewerblichen Wirtschaft eine Siedlung auch in rechtlicher Beziehung hervorheben, das war besonders beim Bergbau der Fall. Von der Stellung im Bergbau erklärt sich wohl der Titel *c i v e s* für die Bewohner von Todtnau und oppidum für den Ort Schönau während des 13. und 14. Jahrhunderts ¹⁵⁸. Auch die Stadt Münstertal ist so zu erklären. Hier bildete sich wirklich vorübergehend eine kleine städtische Siedlung, die mit dem Bergbau rasch wieder erlosch, aber ihre Nachwirkungen für die Sonderstellung der Bewohner des Münstertals hatte ¹⁵⁹. Auch für das markgräfliche Kandern wird man schon eine Hervorhebung durch den Bergbau annehmen dürfen, bevor es 1572 zum Marktflecken erhoben wurde ¹⁶⁰. Ein Beispiel aus dem 16. Jahrhundert ist Christophstal bei Freudenstadt. Für eine schon länger bei einem Wirtshaus und einigen Stollen entstandene Siedlungszeile erließ 1597/98 Herzog Friedrich eine „Bergfreiheit“, die den Bewohnern praktisch städtische Rechte und persönliche Freiheit verlieh. Christophs-

¹⁵⁴) KB Ulm I, S. 471.

¹⁵⁵) OAB Waldsee 1835, S. 184-185. In den Staatshandbüchern des 19. Jhs. ist nicht vom Marktrecht die Rede.

¹⁵⁶) GLA 37/168 passim; 38/58 von 1353.

¹⁵⁷) Z. B. Neuravensburg, wohl eine Stadtgründung der späten Stauferzeit, 1266 oppidum, 1351 stat, 1451 nur noch Dorf oder Neustadt, die württembergische Konkurrenzgründung zu Waiblingen, die aufgegeben wurde, als Waiblingen selbst den Grafen in die Hand fiel (EGGERT, wie Anm. 3, S. 161). Völlig reduzierte Städte oder Stadtwüstungen finden sich mit Aichhalten (OAB Oberndorf 1868, S. 169), Mariazell (ebd., S. 262) und Rockesberg (METZ, wie Anm. 19, S. 274) gerade im Raum zwischen Neckar und Schwarzwald verhältnismäßig häufig.

¹⁵⁸) Belege bei Krieger. TH. HUMPERT, Todtnau, Wesen und Werden einer Schwarzwaldgemeinde 2. A. Konstanz 1959.

¹⁵⁹) ZGO 30, S. 325; 21, S. 378; Freiburger UB 1, S. 410. Weitere Belege bei Krieger.

¹⁶⁰) ZGO 13, 396.

tal stand zwar im Schatten des unmittelbar nachher gegründeten Freudenstadt, behielt aber seine Sonderstellung bis in die napoleonische Zeit. Zwischen 1605 und 1630 arbeitete dort eine Münzstätte, 1663 erhielt es ein Bergamt ¹⁶¹.

Die Anfänge der pfälzischen *Exulantenorte*, hauptsächlich auf der Tuchherstellung basierend, sind keineswegs von vornherein als städtisch zu bezeichnen, mit Ausnahme des rasch großzügig privilegierten Frankenthal ¹⁶². Schönau hatte bis zum Dreißigjährigen Krieg kaum den Status einer Stadt erlangt, Lamprecht blieb überhaupt Flecken. Die ersten Privilegien für Schönau erwähnen weder die Stadteigenschaft noch städtische Verfassungsorgane und Freiheiten, den Neuansiedlern wird lediglich das Kloster zur Niederlassung und zur gewerblichen Nutzung übergeben. 1590 nach einer zeitweiligen Emigration der Ansiedler wegen einer lutherischen Zwischenregierung, werden die farblosen Privilegien erneuert, 1590 kommen zwei Jahmärkte hinzu. Hier scheint letztlich die Ausnahmestellung des Klosters innerhalb der sonstigen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation den Ausschlag dafür gegeben zu haben, daß der Ort zum Städtlein und schließlich zur Stadt aufstieg ¹⁶³.

Noch eine ganz neue Gruppe der Zwischenformen zwischen Stadt und Dorf wäre am Abschluß dieses Kapitels zu erwähnen, die *Freiflecken*. Diese müssen keineswegs stadähnlichen Charakter besitzen oder teilweise städtische Funktionen ausüben. Es können mit diesem Ausdruck auch einfache Dörfer belegt werden, denen nur aufgrund ihrer Freiheit eine Unterscheidung vom Dorf beigegeben wird, etwa Dainbach oder Althausen bei Mergentheim ¹⁶⁴, die durchaus in den schon von H. H. Hofmann behandelten Kreis der Freidörfer gehören ¹⁶⁵. Unter den von ihrer Einwohnerschaft her freien Orten gibt es aber auch eine ganze Reihe von Siedlungen, denen man einen annähernd städtischen Charakter nicht absprechen kann. Am dichtesten begegnen solche Formen im alten Reichsland von Ingelheim-Oppenheim. Hier gibt es praktisch keinen Ort, der nicht über das Dorf herausgehoben ist. Alle haben freie Einwohner (Reichsleute) und einen Rat, vielfach sind sie von Befestigungen umgürtet, nur einige haben auch einen Markt ¹⁶⁶. Auch die Bezeichnung *Tal* kann bisweilen Orte solcher Verfassung meinen ¹⁶⁷, so etwa das Siebeldinger Tal, das aus den drei völlig dörflichen Orten Siebeldingen, Godramstein und Frankweiler bestand. Es war bevölkert

¹⁶¹) M. EIMER, Geschichte der Stadt Freudenstadt. Freudenstadt 1937, S. 8-9; METZ, wie Anm. 19, S. 205-209.

¹⁶²) M. SCHAAB, Mannheim, Typus und Individualität einer oberrheinischen Festungs-Residenz- und Industriestadt. Mannheimer Hefte 1977, S. 8 f.

¹⁶³) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 891 und 894.

¹⁶⁴) J. F. KASTNER, Dainbach, Geschichte eines ehemaligen Freidorfs. Dainbach 1964, S. 3-5. HOFMANN, Staat des Deutschmeisters, S. 453.

¹⁶⁵) H. H. HOFMANN, Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach. ZBLG 23, 1960, S. 195-327.

¹⁶⁶) W. REIFENBERG, Die kurpfälzischen Reichspfandschaften Oppenheim, Gau-Odernheim, Ingelheim 1375-1648. Mainzer phil. Diss. 1968, S. 142-160.

¹⁶⁷) Zur Dorfbefreiung hauptsächlich in Westdeutschland vgl. O. A. KIELMEYER, Die Dorfbefreiung im deutschen Sprachgebiet. RhVjbl 2, 1931, S. 195-205. G. FRANZ, Geschichte des deutschen Bauernstandes. Deutsche Agrargeschichte IV, Stuttgart 1970, S. 71-79. Er macht außer den rheinischen Beispielen auch auf Gosheim und Sennfeld bei Schweinfurt sowie Soden und Sulzbach bei Frankfurt aufmerksam.

von freien Einwohnern, die ein eigenes Gericht mit eigenem Blutbann bildeten und mit großen Zollfreiheits- und Handelsprivilegien ausgestattet waren. 1282 hatte ihnen Rudolf von Habsburg das Stadtrecht von Speyer verliehen, was offensichtlich nur eine Anerkennung der Freiheit war¹⁶⁸, wie das vom Heinrich VII. 1309 an die Freien von Eglofs verliehene Lindauer Stadtrecht¹⁶⁹. Das schon genannte innerschweizerische Altdorf wäre auch hier wieder anzureihen. Konsequenterweise findet sich das Freidorf Gruibingen¹⁷⁰ bei Göppingen 1821 im Verzeichnis der Marktrechtsorte und hat Gebratshofen¹⁷¹, der Hauptort der Freien auf der Leutkircher Heide 1716 Marktrecht.

Gewisse Nähe zu solcher Verfassung, z. T. vielleicht mit ähnlicher, großenteils aber wohl anderer Wurzel hat der Mitgenuß städtischer Freiheiten durch nahegelegene, zum Stadtgebiet gehörige Dörfer, etwa Kleinheubach bei Miltenberg¹⁷² oder Bernhardsweiler¹⁷³ bei Oberehnheim. Die Einwohner dieser Orte werden gelegentlich als Bürger, ihre Siedlungen mit dem Stadtprädikat belegt, ohne daß sich im Siedlungsgebiet irgendetwas davon niederschlägt. Hier liegt wieder eine Analogie zu den vier Tälern von Bacharach vor.

III. Verfassungsmerkmale

Damit sind im Großen und Ganzen alle Formen zwischen Stadt und Dorf, wie sie im deutschen Südwesten auftreten, abgehandelt. Man kann sie nochmals zusammenfassen unter den Burgflecken, den Marktflecken und den Freiflecken. Sonderformen sind Kleinresidenzen, Amts- und Klosterflecken. Die Städtlein kann man mit Ausnahme von Altwürttemberg ebenfalls auf diese Gruppen verteilen. Nun ist zu fragen, was denn diesen Orten ihre Sonderstellung verleiht. Die Antwort klingt schon an die militärische, die wirtschaftliche, die administrative Bedeutung und die großenteils daraus entspringende Privilegierung des Gemeinwesens und seiner Einwohner. Aber das alles gilt doch ebenso für die Städte, und hier wäre weiter zu fragen, warum diese Orte dann doch nicht Stadt geworden sind. Lag das nur an unvollkommen und nicht in ihrer Gesamtheit errungenen Wesensmerkmalen der Stadt oder hatte das noch andere Gründe. Dies kann erst nach Durchmusterung der Verfassungsmerkmale eine Antwort finden.

¹⁶⁸) RegImp VI, Nr. 1908; 2061 dort Godramstein als stat bezeichnet, 1289 aber Bauern in Godramstein Nr. 2223; StA Speyer Akten Kurpfalz 111.

¹⁶⁹) ZGO 12, 202.

¹⁷⁰) OAB Göppingen, 1844, S. 210-212.

¹⁷¹) A. DIEHL, Die Freien auf der Leutkircher Heide. ZBLG 4, 1940, S. 257-391.

¹⁷²) G. SIMON, Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach, Frankfurt 1858. UB S. 148.

¹⁷³) Das Reichsland Elsaß-Lothringen III, S. 78 f. Weiteres Beispiel ist Wahlheim, das 1529 Leibeigenschaftsfreiheit zusammen mit Besigheim erhielt (GLA 67/101). Vermutlich hat die Teilhabe von Dörfern am Stadtrecht etwas mit Verteidigungspflichten für die Stadt zu tun. Noch an Zusammenhänge, die wohl bis in die hochmittelalterlichen rheinischen Mauerbauordnungen zurückgehen, erinnert das Weistum von Gommersheim mit der Bestimmung, die Dorfbewohner hätten zu Speyer das Recht zu kaufen und zu verkaufen gleich einem eingewesenen Bürger und müßten dafür dort eine Zinne bewachen (Pfälzische Weistümer, bearbeitet von F. WEIZSÄCKER und G. DICHEL, Speyer 1957 ff. Lfg. 6, S. 697).

Am augenfälligsten unter den militärischen Aufgaben ist die Befestigung. Die Burgflecken, die Städtlein, die Residenzen und größtenteils Klosterorte und Märkte waren befestigt. Viele „Berge“ und „Täler“ standen in unmittelbarem fortifikatorischen Zusammenhang mit der Burg, wie Kiburg und Dilsberg, aber auch Falkenstein. Die Befestigung als Anfang einer solchen Entwicklung erscheint beim kurmainzischen Obernburg. 1313 vertrat sich Erzbischof Peter mit dem Stift Aschaffenburg, daß er in der „villa“ Obernburg ein „oppidum fortalicium seu munitionem“ anlegen dürfe. Dabei wurde festgelegt, daß dem Stift die wesentlichen Einkünfte und die Einsetzung des Schultheißen blieben. Bereits 1317 gewährte aber Ludwig der Bayer die Erhebung zur Stadt, doch in einem weiteren Privileg von 1345 erlaubte er nochmals die Befestigung des Dorfes. Erst 1346 wurde Obernburg mit der Erteilung von Miltenberger Recht förmlich zur Stadt¹⁷⁴. Wenn hier die Ummauerung erst zögernd die Stadtwerdung einleitet, so ist das in der Regel im 14. Jahrhundert anders. Auch eine ganze Anzahl später nur Marktflecken gebliebener Orte beginnen ihre Sonderentwicklung mit dem Mauerbau und dem Titel „stat“, so 1356 das mainzische Fürth, für das Karl IV. die Stadterhebung, Befestigung, Stock und Galgen, Wochenmarkt und Frankfurter Recht gewährte, das aber trotzdem später nur als Flecken oder Dorf bezeichnet wird¹⁷⁵. Noch 1422 gestattete König Sigmund den Brüdern von Urbach, das Dorf Mundelsheim am Neckar zu befestigen, gewährte Stadtrecht, Wochenmarkt, Stock und Galgen. 1428 ist die Befestigung und damit die Stadtwerdung tatsächlich im Gang, 1595 ist Mundelsheim aber nur Dorf mit Marktrecht und drei Toren¹⁷⁶. War bisher bei der Befestigung von Mauern die Rede, so zeigt das hochstift-speyerische Deidesheim, daß 1360 auch die Umwehrung eines Dorfes mit Wall und Graben als Übergang zur Stadt gewertet wurde. Deidesheim ist trotz dieser bescheidenen Anfänge tatsächlich Stadt geblieben¹⁷⁷. Gegenbeispiel allerdings schon aus dem 15. Jahrhundert ist das Fürth benachbarte kurmainzische Mörtenbach. Dort gewährte 1459 Erzbischof Dietrich seinen Einwohnern, weil sie bereits unter seinem Vorgänger angefangen hatten, sich mit Mauern und Toren zu befestigen, Freiheit von verschiedenen dörflichen Lasten, wie Weidgeld, Fron und Atzung, damit sie mit der Befestigung des Fleckens fortfahren. Nie heißt Mörtenbach Stadt, obwohl kein gradueller Unterschied gegenüber Fürth besteht¹⁷⁸. Als Pfdelbach Residenz wurde, beeilte man sich, es wenigstens mit Wall und Graben zu umgeben¹⁷⁹. Selbst die späte Residenz Bartenstein erhielt noch im 18. Jahrhundert eine Ummauerung¹⁸⁰.

Die Qualität der Befestigung war vor allem bei den Marktflecken von sehr unterschiedlichem Wert und reicht vom einfachen Wall und Zaun, der mit Gattertoren bestückt war, Riegel genannt, bis zu einer regelrechten Ummauerung wie bei

¹⁷⁴) ORhStR I, S. 361 f.

¹⁷⁵) HONB S. 208.

¹⁷⁶) RegImp XI, 1, Nr. 4961. R. UHLAND, Regesten zur Geschichte der Herren von Urbach. VStABW 5, Stuttgart 1956, Nr. 227 u. 250.

¹⁷⁷) ZGO 26, S. 99. Pfalzatlas Karte Nr. 45.

¹⁷⁸) HONB S. 472.

¹⁷⁹) KB Öhringen II, S. 468.

¹⁸⁰) KB Crailsheim, S. 171. Verkl. Katasterplan auf S. 170.

vielen Flecken im rheinhessischen Hügelland, etwa Dalsheim, oft nur Dorf genannt aber mit Mauer und elf Türmen, von denen heute noch acht stehen, versehen¹⁸¹. Auch ein Burgflecken wie Allfeld¹⁸² konnte lediglich mit Zaun und Graben umgeben sein. Viele Marktflecken im fränkischen Teil von Baden-Württemberg wiesen nur Wall und Graben, aber ordentlich aufgeführte Tore auf. So hatten Dörzbach und Schrozberg¹⁸³ Bannzäune, Graben und Tore, Blaufelden¹⁸⁴ Wall, Graben und Tore. Das bereits zitierte Gerabronn (s. o. S. 242) lag hinter Wall und Graben. Vielfältig sind die Formen der Umwehrung der Marktflecken im kurpfälzischen Oberamt Heidelberg. In Schriesheim, das 1470 seine Stadteigenschaft verlor, wurde um 1560/70 die geschleifte Mauer wiedererrichtet¹⁸⁵. Leimen hatte seit dem 14. Jahrhundert eine Ummauerung¹⁸⁶, Walldorf war lediglich mit Graben und Zaun umgeben¹⁸⁷. Der Nachbarort Nußloch, ebenfalls im Genuß eine Marktgerechtigkeit verfügte über eine Teilbefestigung¹⁸⁸, wie sich solche auch in Dörfern ohne alle Privilegien durchaus findet¹⁸⁹. Der Markt Laichingen auf der Alb erhielt zwar schon 1364 die Genehmigung zur Befestigung und Stadterhebung, brachte es aber nur zu einem bewehrten Kirchhof¹⁹⁰. Im herrenalbischen Merklingen lag ebenfalls nur eine Kirchenburg. Dieser Bezirk, der auch den zentralen Hof der klösterlichen Grundherrschaft einschloß, hieß bezeichnenderweise 1478 „stat“¹⁹¹. Der vorderösterreichische Marktflecken Schramberg, obwohl zu Füßen einer Burg entstanden, war hinwiederum überhaupt nicht befestigt¹⁹².

Es war also keineswegs die Qualität der Befestigung die endgültig über die Einordnung entschied. Das zeigt auch der Blick auf die Städte und die Dörfer. Befestigte Dörfer gibt es, deren Umwehrung durchaus einen Vergleich mit den vielen Marktflecken aushielt, wie die pfälzischen Bergstraßenorte oder die maulbronnischen Klosterdörfer sowie weitere württembergische Orte im Kraichgau¹⁹³. Auf der Gegenseite finden sich Städte, die eine Umwehrung aufzeigen, die durchaus nicht mehr wert war als die der verschiedenen Flecken. Aber, wenn

¹⁸¹) HistSt Rheinland-Pfalz, S. 62.

¹⁸²) ZGO 14, S. 326.

¹⁸³) KB Crailsheim S. 397 f.

¹⁸⁴) KB Crailsheim S. 187, verkl. Katasterplan S. 186.

¹⁸⁵) KB Heidelberg-Mannheim III, S. 804.

¹⁸⁶) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 606.

¹⁸⁷) Ebd., S. 967 f. mit Plan.

¹⁸⁸) Ebd., S. 755.

¹⁸⁹) Beispiele in KB Heidelberg-Mannheim I, S. 207.

¹⁹⁰) G. OELHAFEN, Beiträge zur Geschichte von Laichingen. Laichingen 1958, S. 32-37. Sonderdruck aus Schwäb. Albzeitung 84, 1958. Weniger als Laichingen konnten die fast gleichzeitig privilegierten Marktflecken Bermaringen und Nellingen in seiner Nachbarschaft zur Bedeutung gelangen.

¹⁹¹) OAB Leonberg, 1930, S. 900.

¹⁹²) Vgl. den Katasterplan im Landesvermessungsamt Stuttgart und OAB Oberndorf 1868, S. 305.

¹⁹³) E. HERING, Befestigte Dörfer in südwestdeutschen Landschaften. Frankfurter Phil. Diss. 1934. M. WEIKMANN, Befestigte Dörfer. Deutsche Gaue 52, 1960, S. 5-74. Die Aufzählungen sind bei beiden längst nicht vollständig. In Teil der angeführten Dörfer sind Marktrechtsorte, aber keineswegs alle. Über den Zusammenhang mit Weinbau und Ortsbefestigung K. H. SCHRÖDER, Weinbau und Siedlung in Württemberg. FDtLdkd 73, Remagen 1953, S. 88-93.

eine Stadt ihre Ummauerung ganz verlor, wie es auf Einwirken der Pfalz mit dem leiningischen Dürkheim geschah, dann war doch der Stadttitel nicht mehr gesichert, Dürkheim heißt nach 1471 meist nur noch Flecken und kam erst 1700 nach einer erneuten Privilegierung und Errichtung einer leiningischen Residenz wieder zum Stadtrecht¹⁹⁴. Ein ähnlicher Fall ist das bereits behandelte württembergische Asperg, bis ins 16. Jahrhundert hinein Stadt und Amtssitz, dann nach Verlegung der Siedlung an den Fuß der Festung offener Flecken. Auch in der Schweiz wurde die Ummauerung als entscheidendes Kriterium angesehen. Als nach den Appenzeller Kriegen Bürglen durch die Züricher wieder aufgebaut wurde, blieb die Mauer weg und der Ort wurde zum offenen Flecken¹⁹⁵. Das ebenfalls zürichische Ellg zeigt, nach verschiedenen Kriegen wieder aufgebaut, eine sehr planmäßige unbefestigte Form und war nur Flecken¹⁹⁶. Die Befestigung bedingte ganz bestimmte Organisationsformen. Die Pflicht der Einwohner zur Verteidigung der Umwehrung wird bei den Paradebeispielen der Burgflecken Kyburg und Dilsberg besonders deutlich. Sie gilt für alle andern Fälle z. T. in sehr abgeschwächtem Maße. Manche, vor allem die späten Umwehrungen hatten im Grunde nur noch polizeiliche Funktionen. Die immer nur spät überlieferte Einteilung der Gemeinde in Viertel hat oft mit der Verteidigung zu tun. Zur Verteidigung kommt die bauliche Unterhaltung der Befestigung hinzu. Ihr dienten besondere Steuereinnahmen des Gemeinwesens, in der Regel das Ungeld, das z. B. auch bei der Privilegierung für Deidesheim und Mundelsheim eingerichtet wurde. Leimen wurde 1587 ein Drittel des Ungeldes zur Reparatur der Ringmauer überlassen¹⁹⁷. Auffallend ist, daß solches Ungeld, auch zur Erhaltung der Riegel und Zäune z. B. in Zuzenhausen erhoben wurde – hier gehen ja ummauerter Burgflecken und nur umzäuntes Dorf ineinander – ebenso auch in Stein. Die noch so schwache Fleckensbefestigung hatte doch ähnliche Wirkungen. Die Sorge für die Fleckensumwehrung stärkte wiederum, wie unten noch gezeigt wird, die Stellung der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Daß die wirtschaftlichen Funktionen der hier behandelten Orte sich noch weniger in ein festes Schema pressen lassen, als ihre militärische Sicherung, liegt nach den vorgeführten Beispielen auf der Hand. Es gibt den Markt in ganz verschiedener Bedeutung, Intensität und zeitlicher Wiederholung. Auch der wöchentlich gehaltene Markt brauchte wie etwa bei Eichstetten und Ehrenstetten keine nachhaltigere Wirkung auf die zugehörige Siedlung und Gemeinde zu haben als der Jahrmarkt. Aber selbst der Ort großer Messen wie Zurzach war in den Zeiten außerhalb der Jahrmärkte in seiner Verfassung nahezu ein Dorf. Viel häufiger als die Wochenmärkte haben Jahrmärkte jedoch überhaupt keine prägende Kraft auf die zugehörige Siedlung ausgeübt, wie der auf der Muswiese oder die andern Wallfahrtsmärkte bei alleinstehenden Kapellen. Auch die hauptsächlich für den Vieh- und den Fruchthandel errichteten merkan-

¹⁹⁴) MerianTP S. 26 f. Nach GrimmWt I, S. 783-788 wirkt der Ort während des 16. Jhs. vollkommen dörflich. M. FREY, Versuch einer geographisch-historischen statistischen Beschreibung des kgl. bayer. Rheinkreises II. Speyer 1836, S. 391-407.

¹⁹⁵) MerianTH S. 11; HBLS II, S. 413.

¹⁹⁶) MerianTH S. 16; HBLS III, S. 23 f.

¹⁹⁷) GLA 67/855, S. 83.

tilistischen Märkte in den Territorien und in ritterschaftlichen Orten hatten kaum Einfluß auf deren Gemeindeverfassung und bauliche Gestalt, bei letzteren eher, bedingt durch die Judenschutzpolitik der Ritter, auf die Sozialstruktur¹⁹⁸. Über die wirtschaftliche Funktion der durchschnittlichen Märkte liegen nur wenig brauchbare Nachrichten vor. Meist waren sie von ausgesprochen lokaler Bedeutung. Das nur zufällig überlieferte Ulm bei Renchen zeigt, welche Überraschungen möglich sind. Etwas auffallender ist vielleicht auch Plochingen, ein früher Markt an einem ausgesprochenen Straßenschnittpunkt gelegen mit Bedeutung für den Handel mit Salz, Wein und Baustoffen, neben dem üblichen Umsatz von Vieh und Getreide¹⁹⁹. Laichingen wurde von Württemberg bewußt als Zentrum des Leinengewerbes gegen die Ulmer Konkurrenz gefördert²⁰⁰. Marktrechtsverleihung dürften ohnedies öfter, als man das erfährt, einem gewissen territorialen Wirtschaftskampf entsprossen sein. 1466 erhielt der Residenzort Kirrweiler vom Speyerer Bischof einen Wochenmarkt, als dieser wegen Streitigkeiten mit der Reichsstadt Speyer die Getreidelieferungen dorthin gesperrt hatte²⁰¹. Es war seinen eigenen Untertanen die Schaffung eines neuen Handelsplatzes schuldig.

Ebensowenig wie die Umwehruug war der Markt unbedingt nötig, um einem Ort zur Stellung zwischen Dorf und Stadt zu verhelfen. Die Burgflecken und Kleinresidenzen ohne Markt wie z. B. Dilsberg und Gottlieben zeigen das zur Genüge. Ja es gab auch Städte und Städtlein, die nicht von vornherein einen termingebundenen Markt besaßen, wenn man auch annehmen darf, daß es dort stets einen Kauf und Verkauf, wie z. B. außerhalb der Jahrmärkte im Flecken Hohenstaufen gegeben hat. Das enge „Städtle“ Zavelstein erhielt erst im 18. Jahrhundert mit einer jährlichen Flachsmesse einen Markt. Ganz ähnlich mußte das noch kleinere benachbarte Berneck bis 1799 auf zwei Vieh- und Krämermärkte warten. In beiden Orten konnte der Markt nur vor den Toren, bzw. unterhalb der Stadt gehalten werden²⁰². Auch das sundgauische Städtlein Altkirch besaß keinen Marktplatz und ließ seine bedeutenden Viehmärkte außerhalb der Ummauerung stattfinden²⁰³. Selbst eine Vollstadt wie Scheer an der oberen Donau, 1269 mit Freiburger Recht begabt, verfügte nicht über einen Marktplatz und erhielt erst 1489 ein Marktprivileg²⁰⁴. Kilsheim, bereits im 13. Jahrhundert Stadt mit Privileg für einen Wochenmarkt von 1291, wurden erst im Lauf des 15. Jahrhunderts die Märkte verliehen, wie sie Tauberbischofsheim hatte²⁰⁵. Es würde zu weit führen, aber bei vielen Städten kann gezeigt werden, wie ihr Marktrecht ständig erweitert wurde. Als einziges Beispiel mag Wiesloch, eine Stadt vom

¹⁹⁸) Dies kann ein Vergleich der in der Karte von E. HÖLZLE, unter Mitarbeit von H. KLUGE, *Der Deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches*. Stuttgart 1938, eingetragenen Judensiedlungen mit der Liste der Marktorte zeigen.

¹⁹⁹) OAB Eßlingen 1845, S. 231-233. Württembergisches Städtebuch 1962, S. 198.

²⁰⁰) Ebd., S. 372. HStASt A 419 Bü 12.

²⁰¹) F. X. REMLING, *Geschichte der Bischöfe von Speyer* Band I, Mainz 1852, S. 161. Erst Fürstbischof Damian Hugo ließ 1730/33 den Markt flecken dann auch noch befestigen, *HistSt Rheinland-Pfalz*, S. 154 f.

²⁰²) OAB Nagold 1862, S. 140; OAB Calw 1860, S. 365.

²⁰³) E. REINHARD, *Die Siedlungen im Sundgau*. Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg 20, Bühl 1965, S. 136-138.

²⁰⁴) OAB Saulgau, 1829, S. 186-187; Katasterplan im HStASt.

Ende des 13. Jahrhunderts, genügen, dem erst 1383 Pfalzgraf Ruprecht I. einen Wochenmarkt gestattete und das 1526 zu einem bereits vorhandenen einen zweiten Jahrmarkt vom aufgehobenen Frauenweiler hinzuerhielt, 1683 einen dritten ²⁰⁶.

Die Nutzungen des Marktes lagen für die Herrschaft im Zoll und im Standgeld. Diese Miete für den Platz der Marktbuden und -stände war oft zwischen Grundherrschaft und Vogt geteilt. Dessen Anteil galt als Entgelt für den Schutz des Marktes und konnte wie in Zurzach auch ganz der hohen Obrigkeit als Nachfolger des Vogtes zufallen. Bisweilen überließ diese es wieder zum Mauerbau oder auch nur, um einen Markt in Gang zu bringen, der Gemeinde ²⁰⁷. Fast immer spielt bei den Nutzungen des Marktes der Weinschank eine Rolle. Das Beispiel Zurzach hat schon gezeigt, wie das Schankrecht, das infolge des Marktes besonderen Gewinn abwarf, zum Streitobjekt zwischen Grundherrschaft und Gemeinde werden konnte. Hier war ebenso das Ausnahmerecht der gefreiten Geistlichkeit, das ja auch in den rheinischen Bischofsstädten ständige Quelle von Konflikten war, im Spiel, wie das von den Dörfern bekannte Recht des herrschaftlichen Bannweins zumal auf den Kirchweihen. Die Regelungen für die Marktflecken zeigen daher alle möglichen Stufungen. Auf dem Muswiesenmarkt galt der herrschaftliche Bannwein, zusätzlich auch ein Spielmonopol ²⁰⁸, in St. Leon war an Jahrmarkttagen die Straußwirtschaft frei ²⁰⁹, und die Bürger von Hohenstaufen hatten das ganze Jahr über freien Weinschank. Hier schließt sich das Tavernenrecht an, über das noch keine befriedigende Untersuchung vorliegt ²¹⁰. Das Recht zum „wirten“ war im deutschen Südwesten gewiß bestimmten Orten vorbehalten, aber wohl schon von Anfang an nicht nur auf die Städte und Marktrechtsorte beschränkt ²¹¹.

Alle diese Nutzungen, vor allem aber der besondere Schutz des Marktes lassen diesen als einen Sonderrechtsbezirk erkennen. Die Wurzeln für die Verfassungsentwicklung liegen also bei den Markt- wie bei Burgflecken in einer *I m m u n i t ä t*, und das verbindet beide miteinander und ebenso mit den Klosterorten. Der Burgfriede als Ursprung eines eigenen Rechtsbereiches, der für seine Bewohner eine Sonderstellung schuf, sie vom im Umland geltenden Recht ausnahm und schließlich auch gewerbliche Anlagen wegen des besonderen Schutzes anzog, ist bei den Beispielen der Burgflecken oben schon beschrieben und von mir an anderer Stelle grundsätzlich abgehandelt worden ²¹². Seine Bedeutung für die

²⁰⁵) ORhStR I, S. 290 f.

²⁰⁶) GLA 190/215-126.

²⁰⁷) In Wiesloch für Reparatur der Mauer (GLA 190/215), in Nußloch zur Wiederaufbringung des Marktes nach dem Dreißigjährigen Krieg (GLA 229/76700). Welzheim hatte die Wegmiete von den dort abgehaltenen Viehmärkten (Blätter des Welzheimer Waldvereins 21, 1961, S. 310 f. Urk. von 1709).

²⁰⁸) K. O. MÜLLER, wie Anm. 145, S. 147.

²⁰⁹) GLA 229/90897.

²¹⁰) Als Desiderat besonders von J. SYDOW auf der Tagung in Rosenau hervorgehoben.

²¹¹) So z. B. um 1060/70 bereits drei Tavernen im Bodenseeüberfahrtsort Unteruhldingen (Fürstenbergisches UB 5, S. 34, Nr. 62. 1223), eine Taverne in Mimmenhausen bei Salem, (Codex Salemitanus, hg. v. F. WEECH I, S. 165). Vgl. die zahlreichen spätmittelalterlichen Belegstellen bei GrimmWt Index Bd. VII.

²¹²) In VuF XIX, 2, S. 32-36.

Stadtwerdung ist schon in der älteren Literatur erkannt, wird dort sogar gegenüber dem Marktfrieden überbewertet²¹³. Dies erklärt sich leicht auch daher, daß der Burgfriede von vornherein stärker räumlich bestimmt war, während sich beim Marktfrieden räumliche, zeitliche und personale Elemente mischen, galt er doch ursprünglich für die Kaufleute während der gesamten Dauer ihrer Reise von und zum Markt und war er am Markttort nicht nur räumlich umgrenzt, sondern auf den Markttag selbst und gewisse Fristen zuvor und danach beschränkt²¹⁴. Fand der Markt innerhalb eines Burgfriedens statt oder konnte er sich in der Engstimmigkeit eines Klosters festsetzen, so waren von vornherein bessere Voraussetzungen dafür gegeben, daß er auch in seiner Siedlungsgestalt feste Form annahm, obwohl auch das, wie das Beispiel Schwarzach lehrt, nicht grundsätzlich eintreten mußte. Vermutlich hatte die Stiftsimmunität in Zurzach, später der Gegenstand großer Konflikte, konstitutive Bedeutung für den Markt. Innerhalb derselben war der Kirchhof ganz besonders begehrt als Platz für die Marktbuden. Ähnlich scheint es beim Wallfahrtsmarkt in Zell gewesen zu sein²¹⁵. Der Kirchhof war aber ein in jedem Pfarrdorf gegebener besonderer Rechts- und Friedensbezirk, war Asylstätte und vielfach auch durch eine Befestigung ausgezeichnet²¹⁶. Bei ihm, häufig auf ihm ist der Platz der alten Märkte. Einmal im Jahr aber sah praktisch jeder Kirchhof Ausschank, Tanz, meist auch einen gewissen Verkauf in seiner Umgebung oder tatsächlich in seinen Mauern, nämlich bei der Kirchweihe²¹⁷. Auch die Kirchweihe stand unter einem besonderen Schutz und dieser kam in einigen Fällen der über den einzelnen Grundherrschaften stehenden Obrigkeit zu, ja es ist auch von einem besonderen Geleit zur Kirchweihe die Rede²¹⁸. Die dörfliche Kirmes ist also das Modell des Marktes im kleinen. Sie kann wohl deutlich machen, was bei vielen großen ja selbst bis zu Städten entwickelten Märkten am Anfang stand. Wahrscheinlich kamen in der Kirchweih zuerst an wenigen Markttorten geübte Gepflogenheiten zur allgemeinen Anwendung. Aber in dieser Ausweitung liegt begründet, daß sich der Kreis der Marktrechtsorte nach unten hin so unscharf abgrenzt. Es wäre nun für eine endgültige Scheidung von den hier eigentlich zur Untersuchung anstehenden Marktflecken mit dauerndem Sondercharakter in Siedlungsform und Verfassungsmerkmalen von den sonstigen Marktrechtsorten recht wertvoll, wenn man scharf trennen könnte die Orte, wo der Marktfriede stete Dauer erlangte, von

²¹³) S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897, S. 202-210.

²¹⁴) RIETSCHEL, S. 216; SPIESS, S. 346-359.

²¹⁵) MORAW, wie Anm. 99, S. 141.

²¹⁶) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Rechts- und Friedensbereich. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes I. Weimar 1957, S. 96 f., 126 f. K. KROESCHELL, Weichbild. Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 3, Köln, Graz 1960, S. 96 f. und 194. Vgl. die zahlreichen Belegstellen bei GrimmWt nach Indexband, v. a. III, S. 423; 479; 609; 892; IV, S. 340; V, S. 559.

²¹⁷) Eine Untersuchung über den Kirchweihfrieden steht bisher noch aus, wäre aber dringend erwünscht. Wie schon ein flüchtiger Blick auf das Quellenmaterial der Weistümer zeigt, sind hier noch zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen.

²¹⁸) Vgl. vorerst GrimmWt III, S. 579; IV, S. 340; V, S. 152, 262, 396; VI, S. 426, 432. Noch im 16. Jahrhundert ist im Marktflecken Wehr vom Bruch des Kirchweih- und des Jahrmarktfriedens die Rede (GLA 229/110528-30). Im Hohenlohischen und Ansbachischen wird der Kirchweihschutz als eine besondere Gerechtsame der Landesherrschaft angesehen.

denen, wo er nur von temporärer Geltung war. Was oben schon über die Wochenmärkte gesagt wurde, und das immer wieder herangezogene Beispiel Zurzach zeigen aber, daß das wenig sinnvoll ist. Die Verfassungswirklichkeit und die Fülle des Lebens setzen sich auch hier über alle abstrakten Eingrenzungen hinweg.

Der Marktfriede konnte durch ein besonderes Zeichen augenfällig gemacht sein. So haben die Beamten Heinrichs VII. einen Markt in Tutenstetten durch Errichtung eines „signums“ zum Nachteil des Bischofs von Würzburg eingerichtet ²¹⁹. Insgesamt ist aber in Südwestdeutschland diese Seite des Marktes weniger ausgeprägt als nördlich des Mains und daher auch weniger untersucht ²²⁰. Der Marktfriede selbst, auf dessen frühe Formulierungen einzugehen sich angesichts der Literatur erübrigt, bleibt in den Marktprivilegien bis zum Dreißigjährigen Krieg hin immer noch deutlich. Ein Sonderfall ist die strenge Auslegung des freien Geleits, wie sie aus einem Schiedsspruch im Streit zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Grafen von Wertheim erhellt ²²¹. Am Jahrmarkt sowie einen Tag davor und danach durfte der Graf selbst in seiner Residenzstadt nicht gegen Leute vorgehen, die in diesem Marktgeleit gekommen waren. Später ist dieser Schutz stärker verklausuliert aber immer noch da. Für den 1579 zu Leimen privilegierten Philippus- und Jakobusmarkt wurde allen, die dort kaufen oder verkaufen wollten, immer noch der Pfalz „frieden, trostung und sicherheit“ gewährt, davon waren nur die ausgenommen, welche bereits ihr Leben verwirkt hatten, falsches Maß, Gewicht und Münzen gebrauchten oder offene Feinde des Pfalzgrafen waren ²²². Erst im Zeitalter des Merkantilismus ist nichts mehr von solcher besonderen Rechtsstellung der Märkte zu verspüren.

Als Bezirk eines besonderen durch den Marktschutz intensiveren Rechtes der Herrschaft spielen die Märkte bei der Territorienbildung ihre Rolle. Das zeigt sich bereits für die staufischen Versuche in dieser Richtung. Zur Zeit des Thronstreites stellte die Ursperger Chronik eine große Verminderung des Reichsgutes an Adel und Ministerialen fest. König Philipp sollen damals nur der Name eines Landesherrn und die Städte und Orte, in denen Markt gehalten wurde, sowie wenige Burgen geblieben sein („civitates seu villas in quibus fora haberentur et pauca castella“) ²²³. Auf die Dörfer und andere Rechte kann der König offensichtlich leichter verzichten, Burgen, Städte und Märkte sind das wichtigste Element seiner Landesherrschaft. Das gilt natürlich auch für die Konkurrenten des Königs im Ringen um die Landesherrschaft. Der während der Marktzeit erhöhte Friedensschutz gab dem Aspiranten auf die Landesherrschaft einen Vorsprung gegenüber den anderen Gewalten im Ort und dadurch den Ansatz zur Territorialpolitik.

Es ist eine konsequente Lösung des Problems des Marktfriedens, wenn die Marktprivilegien der spätmittelalterlichen Herrscher mit dem Markt zusammen auch die Blutgerichtsbarkeit verleihen. Markt, Blutbann, Stock und

²¹⁹) MonBo 30 a, S. 221.

²²⁰) Vgl. RIETSCHEL, S. 32.

²²¹) StA Wertheim Gem. A Urk. XIII, 117.

²²²) GLA 67/851, 152. Wörtlich gleichlautend auch im Marktprivileg von Schriesheim BadWürt II, S. 254 ff.

²²³) Chron. Urspergense (hg. v. HOLDER-EGGER) MGSSrG 1916, S. 91 f.

Galgen sind die beinahe stereotypen Formen in den Urkunden des 14. und frühen 15. Jahrhunderts²²⁴. Mit diesen Privilegien wurde für die Märkte – das gilt genauso auch für richtige Städte, denen solche Privilegien manchmal auch erst nach der Gründung verliehen wurden – oft aus dem Zusammenhang der alten Gerichte angegliedert. Es handelte sich um die Zenten in Franken und die Landgerichte in den südlichen Teilen Schwabens. Blutgerichtsprivilegien ebneten damit dem Marktherrn den Weg zur Territorialherrschaft. An einigen Markorten gelang solche Absonderung aus der umgebenden Gerichtsbarkeit nicht. Sie verdienen besondere Beachtung. So hat ein großer Teil der Märkte im Gebiet der fränkischen Zenten diesen Status nicht erreicht. Es herrscht aber auch hier keine Gesetzmäßigkeit. Die kurmainzischen Zenten zwischen Main und Neckar waren so stark, daß selbst die Städte, in denen sie allerdings meist ihren Sitz hatten, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen blieben. Dies gilt auch für Städte fremder Herren etwa das ritterschaftliche Adelsheim. Die Kurpfalz hat in der Regel die Städte aus der Zentgerichtsbarkeit herausgelöst und die Zenthauptorte zu privilegierten Flecken gemacht bzw. die Zent in solche Flecken verlegt. Würzburg zeigt ähnliche Tendenzen. Dagegen ist in Hohenlohe und Ansbach und vollends bei ritterschaftlichen Orten eine Herauslösung der Märkte aus der Zentgerichtsbarkeit eher festzustellen²²⁵. Bei den Landgerichten im Süden unseres Untersuchungsgebiets zeigt sich öfter noch ein Hineinregieren des Landgerichts in die Flecken. Die Blutgerichtsbarkeit hat sicher ebenso wie das meist doch wenig ergiebige Marktrecht zum völligen Ausscheiden der ritterschaftlichen Orte im Kraichgau und Neckarbecken aus dem Zusammenhang mit den Territorien geführt. Vermutlich auch deswegen haben viele Ritter das Marktrecht angestrebt. Aber die Orte des Ritterkantons Odenwald innerhalb der Zenten von Kurmainz und Kurpfalz beweisen andererseits, daß der Weg zur Reichunmittelbarkeit auch ohne Blutgerichtsprivilegien zum Ziel führen konnte.

Den besonders privilegierten Gerichtsbezirken und dem oft mit dem Markt verbundenen Asylschutz entsprach ein privilegierter Gerichtsstand der Einwohner. Beides ist sowohl bei den Markt- wie bei den Burgflecken anzutreffen. Hierin wie in der eigenen Organisation der Verteidigung und in der Sorge für die gewerblichen Aufgaben, liegen die Wurzeln für eine eigenständige, vom platten Land abgehobene *Selbstverwaltung*. Sie war sehr unterschiedlich ausgeprägt. Es findet sich wieder, ohne daß man scharfe Einschnitte machen könnte, die ganze Stufenleiter von der rein dörflichen Organisation, etwa Zuzenhausens bis hin zu einer ausgeprägten Ratsverfassung, wie z. B. in Oberingelheim. Die Sorge für die Mauer machte auch bei sonst wenig ausgeprägter Selbstverwaltung die Bestellung von Bürgermeistern oder Baumeistern nötig und führte umgekehrt auch bei noch mehr dörflich gebliebener Siedlung oft zur Befreiung von aller anderen Fronpflicht²²⁶. Im allgemeinen zeigt sich vom Ausgang des Mittelalters an

²²⁴) Vgl. SPIESS, S. 385 ff.

²²⁵) Vgl. M. SCHAAB, Zenten am Rhein, Main, Neckar und Tauber um 1550, HABW IX, 2, 1979.

²²⁶) Vgl. KB Heidelberg-Mannheim I, 1966, S. 273. Stein Mitte 16. Jh. GLA 229/100158; der Dilsberg und Kiburg waren fronfrei. Leimen erhielt 1587 ein Drittel des Ungeldes zur Wiederherstellung seiner Mauer (GLA 67/855 b, S. 83).

eine fortschreitende Tendenz, den Flecken nur geringe Selbstverwaltungsorgane zu überlassen. Auch das wird man für die historische Einordnung festhalten müssen. Deutlich ist die Hervorhebung der Flecken gegenüber den Dörfern im Siegel und Wappenwesen. Die frühesten nichtstädtischen Gemeindesiegel etwa Großgartach (1379) und Dilsberg (sicher 14. Jahrhundert) tauchen in ihrem Kreis auf. Die Umschrift nennt Gartach immer „villa“, Dilsberg „oppidum“²²⁷. Die Marktflecken des 15. und 16. Jahrhunderts erhielten vielfach nachträglich zu ihren Markt- und Gerichtsprivilegien auch das Recht Wappen und Siegel zu führen, so 1510 Tannenbergr, heute Bühlertann^{227a}, 1555 Altdorf, 1562 Unterschüpf durch den Kaiser²²⁸, Laupheim 1596 und Herbolzheim im Breisgau 1606 durch einen Hofpfalzgrafen²²⁹. Herbolzheims vorausgehenden Marktprivilegien stammten vom Reichsoberhaupt, der Flecken hatte sich offenbar selbst um ein Wappen bemüht, ein Siegel führte schon das Dorf, jetzt mußte aber der neue Rang dokumentiert werden. Metzgingen erhielt auf seine Bitte hin als großer Marktfleck und weil im Amt Urach bereits lange die Flecken Dettingen, Pfullingen und Laichingen Siegel führten, 1616 durch den württembergischen Herzog Wappen und Siegel verliehen²³⁰. Die pfälzischen Exulantenstädte haben sich solches erst allmählich und anscheinend ohne Privileg zugelegt.

Wie alle bisher aufgezählten Kriterien, so ist auch die persönliche Freiheit der Bewohner nur teilweise festzustellen. Konstitutiv ist sie bei den Freiflecken, die überhaupt deshalb über die Dörfer hinausgelangt sind. Im Grunde ist auch hier eine gewisse Analogie zur Immunität zu verspüren. Durch die Freiheit traten die Einwohner dieser Orte aus den von der Grundherrschaft her bestehenden Bindungen heraus. Vielfach war bei den Burgflecken wie Dilsberg und Kiburg die Freiheit als Anreiz für die Übernahme militärischer Aufgaben gewährt worden. Das Leibsrecht macht allgemein oft bei der Regelung der Nachfolge und bei Austausch von Leibeigenen den Unterschied zwischen vermauertem und offenem Flecken. Ein Schiedsspruch des Mainzer Erzbischofs im Streit zwischen Pfalz und Baden 1408 legte fest, daß die jeweiligen Eigenleute auf dem Land ganz gleich in wessen Ort sie saßen, dem Leibsherrn zu Diensten verpflichtet waren, in den ummauerten Orten galt dagegen eindeutige Untertänigkeit ge-

²²⁷) Wappenbuch des Stadt- und des Landkreises Heilbronn, bearb. von E. GÖNNER. VStAVBW 9, 1965, S. 88 f. Großgartach erscheint schon einmal im 13. Jh. unter der Bezeichnung stat (EGGERT, S. 206) wird sonst stets als Dorf und erst im 18. Jahrhundert als Marktflecken erwähnt. Das „S(igillum) oppidi in Dylspergh“ erstmals an Urkunde von 1412 in GLA 43 Sp/22.

^{227a}) Wappenbrief Kaiser Maximilians. StA Ludwigsburg B 389, Urkunde 42. Diesen Hinweis verdanke ich Archivamtmann Heinz Bardua, Stuttgart.

²²⁸) Zum Wappenbrief für Altdorf 1555, der nur in Kopie im Stadtarchiv Weingarten überliefert ist, vgl. E. GÖNNER, Siegel und Wappen württembergischer und hohenzollerischer Dorfgemeinden vor 1806, in: FS Müller (s. Anm. 44) u. a., S. 294; für Unterschüpf vgl. Wappenbuch des Landkreises Tauberbischofsheim, bearb. v. H. G. ZIER und F. KASTNER. VStAVBW 14, 1967, S. 201 f. mit Abbildung. Die Kreiswappenbücher sind insgesamt eine Fundgrube zum Thema der Selbstverwaltung und Selbstdarstellung der „Flecken“.

²²⁹) Laupheim: Original im Stadtarchiv, hier benutzt Fotokopie in HStASt H 32 Oberamt Laupheim 13, Herbolzheim: Wappenbuch des Landkreises Emmendingen, bearb. v. H. G. ZIER. VStAVBW 23, 1969, S. 81-85 mit Abbildung.

²³⁰) Metzgingen ist auch im 13. Jh. als Stadt genannt, war aber nicht befestigt (EGGERT, S. 208). Zur Wappenverleihung HStASt A 413 weltl. Amt Urach Büschel 15.

genüber dem Ortsherrn ²³¹. Ähnlich bestimmte noch 1581 ein Vertrag zwischen Kurpfalz und Hochstift Speyer, daß jeder Vertragspartner verpflichtet war, Leibeigene des andern in seinen „offenen Flecken“ aufzunehmen, wer dagegen in einen „vermauerten Flecken“ des andern Herrn einziehen wollte, mußte zunächst einen „ledigzählungsbrief“, also die Entlassung aus der Leibeigenschaft, beibringen, die allerdings nur für die Dauer seiner Ansässigkeit hinter den Mauern galt ²³². Hier bedingte die Ummauerung, also die militärische Pflicht, wie auch sonst, die persönliche Freiheit. Analog dazu wird die Freiheit in einem unvermauerten Flecken als Ausnahme aufgefaßt. Als 1470 Schriesheim mit der Eroberung durch die Kurpfalz sein Stadtrecht und zunächst auch die Ummauerung verlor, mußte in den Ordnungen für den nunmehrigen Marktflecken eigens betont werden, daß seine Bewohner weiterhin frei waren ²³³. Die für die ummauerten Flecken als Regel geltende Freiheit, konnte aber auch auf die schlichter befestigten oder offenen übertragen sein. So bestimmte nach dem Fleckensbüchlein für Stein die badische Fleckensordnung um 1550, daß kein Fremder in einem Flecken zum Bürger angenommen wurde, der nicht 50 fl. Vermögen und seine Ledigzählung mitbrachte ²³⁴. Was damit gemeint war, zeigt ein etwa gleichzeitiger Lagerbucheintrag: in Stein sind alle Einwohner, die keinen nachfolgenden Herrn haben, badische Leibeigene, und fremde Leibeigene werden nicht aufgenommen. Es wird jedoch von den Einwohnern weder Hauptrecht noch sonst eine Totfallgebühr erhoben. Dies tritt erst ein, wenn sie aus Stein wieder hinwegziehen ²³⁵. Es handelt sich also nur um eine zeitweilig ruhende Leibeigenschaft. Sie findet sich auch in anderen Marktflecken, wo die Forschung auch schon von einer leichten Leibeigenschaft gesprochen hat ²³⁶. Völlig anders und viel entschiedener sind die Freiheiten für Bacharach und die vier Täler formuliert: „komet ein man oder wip zo wanen in unser herren lande in die delle, man ansol neit fragen wanne er komme, will er van dan zahn, so soll man ime helfen in des reichs strasen ind sal in neit halden“ ²³⁷. Zur vollen persönlichen Freiheit gehört auch der freie Zug. Die Leibeigenschaft ist hier nicht eingeschränkt für die Zeit des Wohnens im gefreiten Ort, sondern gilt prinzipiell. Solcherart war die Freiheit der Freiflecken, und der meisten Reichsstädte. Daß stadtnahe Dörfer in ihren Mitgenuß kamen, dürfte die wesentlichste Vergünstigung des auf sie ausgedehnten Stadtrechts gewesen sein. 1529 befreite Markgraf Philipp seine Stadt Besigheim in dieser Weise und gleichzeitig das nahegelegene Wahlheim ²³⁸. Aber es gibt auch ganz andere Fälle. Lichtenau, Amtsort der Grafschaft Lichtenberg mit Stadtrecht seit König Albrecht I., war 1492 von 41 Bürgern bewohnt, wovon nur einer frei war ²³⁹. Im pfälzischen Hilsbach, das ebenfalls als Kleinstadt und nicht als Marktflecken an-

²³¹) RegMgfBaden I, Nr. 2384. Zu keinem eindeutigen Ergebnis hinsichtlich der von ihm zunächst postulierten Leibsfreiheit der Städte kommt für das 13. Jh. EGGERT, S. 226, Anm. 879.

²³²) GLA 42/74 und 43/73.

²³³) BadWt II, S. 258.

²³⁴) GLA 229/100159.

²³⁵) GLA 66/8249 v. 1568.

²³⁶) So Hans Jänichen über Langenau in KB Ulm I, S. 342 f.

²³⁷) GrimmWt II, S. 221 u. ausführlicher S. 224.

²³⁸) GLA 67/101.

²³⁹) GLA 66/5073.

zusprechen ist, waren alle Einwohner Leibsbede schuldig, sogar teilweise an fremde Herren, nur von Hauptrecht und sonstigen Totfallabgaben frei. Das nahe Sinsheim war dagegen vollkommen leibeigenschaftsfrei, wer von seinen Bürgern hinauszog, blieb frei²⁴⁰. Auch in Eppingen, einer Stauferstadt, galt im 16. Jahrhundert eine Regelung analog zu den Verhältnissen in Hilsbach, ja die Eppinger schuldeten sogar Hauptrecht²⁴¹. Dagegen hatte der Burgfriede von Schenkenzell (1503), das höchstens als Burgflecken zu bezeichnen ist, die Wirkung, alle die sich in ihm niederließen von Drittelspflicht und Fall zu befreien, die ebenfalls fürstenbergischen Städte Blumberg und Möhringen waren dagegen von einer Bauernschaft bewohnt, bzw. ganz leibeigen²⁴². Die Städte des Bistums Speyer, selbst das regelrecht gefreite Bruchsal beherbergten in der Neuzeit alle erhebliche Zahlen von Leibeigenen²⁴³. Im Mainzer Oberstift hat die Beteiligung am Bauernkrieg die Städte vorübergehend um einen Teil ihrer Selbstverwaltungsrechte und die Freiheit von der Leibeigenschaft gebracht²⁴⁴. Königshofen wurde damit auf Dauer in den Kreis der Marktflecken hinabgedrückt^{244a}.

IV. Historische Einordnung

Zum Schluß besteht die Aufgabe, die Vielfalt der Erscheinungen in einen großen Zusammenhang einzuordnen, sie womöglich zu begründen. Dies scheint recht schwierig, da wir es bei den Orten zwischen Stadt und Dorf mit einer außerordentlich differenzierten Gruppe zu tun haben. Um nur die größten Gegensätze nochmals zu nennen, es gibt offene Flecken und stark befestigte Dörfer, Städte mit leibeigener Bevölkerung und freie Dörfer²⁴⁵, Städte ohne Markt und Dörfer von ausgesprochener Marktbedeutung, Städte, die in die Umgebung in Bezug auf Hochgericht und Verwaltung einbezogen sind, und Dörfer, die eigenes Hochgericht haben und Verwaltungssitz sind. Auch die Selbstverwaltung kann bei kleinen Städten unter Umständen weniger ausgeprägt sein, als bei manchen Nichtstädten. Nie aber treten diese Extreme in völliger Übereinstimmung auf, sondern die einzelnen Merkmale sind so untereinander verschränkt, daß alle Ordnungsschemata letztlich scheitern müssen. Wir haben es mit gewachsenen Organismen zu tun, die nur von der geschichtlichen Entwicklung her zu erklären sind.

Als erstes stellt sich die Frage, sind diese stadtähnlichen, halb- und minderstädtischen Formen von vornherein als solche gegründet worden oder nur durch eine unglückliche Geschichte dazu geworden. Wie es völlig wüstgewor-

²⁴⁰) GLA 66/3702 (A. 17. Jh.), S. 1-30 u. 105. Vgl. auch 66/10463.

²⁴¹) ORhStR I, S. 813.

²⁴²) G. TUMBÜLT, Das Fürstentum Fürstenberg, Freiburg 1908, S. 86, 103, 105.

²⁴³) M. SCHAAB und K. ANDERMANN, Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer 1530, in: HABW IX, 4, 1979.

²⁴⁴) ORhStR I, S. 197 f., 204, 275.

^{244a}) Ebd., S. 247. Badisches Städtebuch, S. 99.

²⁴⁵) Für eine Veröffentlichung über die Leibeigenschaft im Oberrheingebiet sammle ich schon lange Material.

dene Städte gibt, so gibt es auch die Fehlgründungen²⁴⁶, die in ihren Anfängen steckengeblieben sind. Es haben sich so Frühstadien der Stadt ohne weitere Ausfaltung, gleichsam als Petrefakten erhalten. Hierzu sind die neben Neugründungen weiterbestehenden „Altstädte“, etwa Pforzheim und Weinheim zu zählen, ebenso aber manche nur Markt gebliebene Orte wie Zurzach, Altdorf bei Weingarten und Plochingen, zu rechnen. Häufig blieben die Zwergstädte ohne Zukunft. Verwandt sind die Orte mit einer gewissen städtischen Entwicklung, die dann abgebrochen ist. Wirtschaftliche Gründe, vor allem Veränderungen der Standortbedingungen waren dabei im Spiel, etwa bei den Bergbaustädten. Kriegsschicksal kann mitgewirkt haben, wie das von Flecken im Umkreis der Pfalz, aber auch von einigen Orten in der Schweiz der Fall ist. Aber die kriegerischen Zerstörungen oder Entfestigung kann das städtische Leben auf Dauer nur abgebrochen haben, wenn die durch den Krieg veränderten politischen Verhältnisse die Stadt weiter niedergehalten haben. Die Pfälzer hatten kein Interesse an Städten ihrer territorialen Konkurrenten und wollten im eigenen Land auf der untersten Ebene lieber ländliche Verwaltungsmittelpunkte als Städte. Deswegen verhinderten sie eine volle Wiederherstellung etwa von Schriesheim oder Dürkheim. Die Züricher waren offenbar städtischer Konkurrenz in ihrer Nähe abgeneigt und wirkten darauf hin, daß die Kleinstädte in ihrer Umgebung nur als Marktflecken wieder erstanden wie Ellg, Bürglen und andere²⁴⁷. Selbst die Verhältnisse in Kiburg könnten mit auf solche Ursachen zurückgeführt werden. Es handelt sich also um ein bewußtes Kleinhalten städtischer Ansätze, das auch sonst verspürbar ist, etwa bei der Reichstadt Ulm, die in Langenau, in Albeck und in Lonsee²⁴⁸ städtische Ansätze erstickt hat und wohl auch auf die außerhalb ihres Territoriums gelegenen Laichingen, Gerstetten, Laupheim, Dietenheim und vielleicht weitere im heute bayerischen Schwaben so einwirkte, daß sie nicht zur Stadt aufsteigen konnten. Gerade Städte als Territorialherren mußten zu solcher Ausschaltung von Konkurrenz neigen. Der Klosterort Grafenhausen auf der Ostabdachung des Schwarzwaldes verlor seine Stadteigenschaft, nachdem es an Kloster Schaffhausen verkauft worden war und dieses durch die Stadt reformiert wurde²⁴⁹. Ganz deutlich war der Konkurrenzneid der großen oberrheinischen Städte gegen die markgräflichen Marktgründungen Emmendingen und Eichstetten ein Grund für den Ausbruch des Krieges von 1424²⁵⁰. Die Fürsten dagegen haben jene Städte nicht gefördert, die ihnen für die Verwaltung ihres Territoriums nicht vonnöten waren, wie die schon genannten Beispiele aus dem württembergischen und pfälzischen Bereich zeigen.

Es scheint aber so, als ob es außer dieser durch bestimmte spätere Konstellationen gegebenen Beschneidung der städtischen Entwicklung auch die von vornher-

²⁴⁶) Vgl. Anm. 157.

²⁴⁷) Auch Regensburg bei Zürich und Neukirch bei Schaffhausen wären hier aufzuzählen. Vgl. HBLS V, S. 292 f. und 564 f.

²⁴⁸) Vgl. EGGERT, S. 187; zum ganzen Problem KB Ulm I, S. 340. Zur Ausbildung zentraler Orte im mit Ausnahme Geislingens und Leipheims städteleeren Ulmer Territorium vgl. auch die dortige Kartenbeilage 1: Herrschaftsgebiete und Amtergliederung um 1800.

²⁴⁹) Fürstenbergisches UB 5, S. 257; GLA 11/261-262.

²⁵⁰) RegMgfBaden I, Nr. 3576 u. 3685.

ein minderprivilegierte stadähnliche Siedlung gegeben hat. Der Dilsberg ist vielleicht klarstes Beispiel für den Typus der Burgflecken, und Gerabronn ein Beispiel für die Marktflecken. Offensichtlich hatten die betreffenden Territorien gar kein Interesse an einer vollen städtischen Entwicklung. Eine Reihe der Beispiele aus der Pfalz und ihrer Umgebung paßt in diesen Rahmen (s. o. S. 226). Auch die Markgrafschaft Baden, vielfach vom pfälzischen Vorbild beeinflußt, scheint keinen Wert auf allzu viele Städte gelegt zu haben. Bei ihr kommt aber auch hinzu, daß die Markgrafen stets die Bedrohung durch die Städte außerhalb des Landes fürchten mußten. Offensichtlich mußte die zeitweilig sehr schwache Markgrafschaft hier auch auf die Nachbarn Rücksicht nehmen, während Württemberg und Vorderösterreich solche Befürchtungen nicht zu teilen brauchten. Kleine Territorien konnten sich wohl rasch zu schwach für eigentliche Städte fühlen. Die Zähringererben, die Grafen von Fürstenberg und die Grafen von Freiburg, mußten die Erfahrung machen, daß sich ihnen gerade ihre besten Städte Villingen und Freiburg aus eigenen Initiativen entzogen und ins größere Territorium Vorderösterreich hinüberglitten. Kein Wunder also, wenn die Fürstenberger auf Städte wenig Wert legten und schließlich in Donauschingen, keiner Stadt, residierten. Negativ waren auch die Erfahrungen des Abtes von Ellwangen mit seiner Stadt, auch von daher erklärt sich, daß alle ellwangischen Amtsorte höchstens Märkte waren. Ähnlich haben die Zwergterritorien mit ihrem großen Bedarf an Residenzen richtige Städte weder gewünscht noch wirtschaftlich verkraften können, deshalb finden sich in Hohenlohe wie in Leiningen und genau so bei der Ritterschaft zahlreiche Siedlungsformen zwischen Stadt und Dorf. Gerade die territorialen Verhältnisse erfordern bei der Frage nach den Rechtsformen zwischen Stadt und Dorf noch weitere Aufmerksamkeit. Beim näheren Durchmustern der Burg- und Marktflecken fällt auf, welche große Anzahl von ihnen für lange Zeit oder bis zum Ende des alten Reiches nicht eindeutig einem Territorium zuzuordnen ist. Die eigentlichen Kondominate mit gleichberechtigten, wenn auch nicht in gleicher Stärke nebeneinander vertretenen Herrschaften sind dabei nur eine Möglichkeit, etwa Kürnbach²⁵¹, ursprünglich ebersteinisch-katzenelnbogische, dann hessisch-württembergische Gemeinschaft oder Widdern mit einer adligen Ganerbschaft und pfälzischen, nach 1504 württembergischen Anteilen. Der Marktflecken Bühl war Kondominat zwischen den Markgrafen und den Herren von Windeck. In Großgartach teilten sich Württemberg und das Kloster Odenheim, bzw. das Hochstift Speyer. Künzelsau war ein Ganerbiat, über das 1489 Kurmainz, Hohenlohe, die Reichsstadt Hall und die Herren von Stetten, später auch Würzburg, herrschten. Es leuchtet ein, daß solche Orte, wenn nicht alle condomini das wollten, sich nicht zu einer Stadt fortentwickeln konnten, bei Widdern²⁵² haben Pfalz und Württemberg als die stärkeren sich darum bemüht, ohne das Ziel ganz zu erreichen. Andererseits aber mußte sich am Kondominatsort die Gemeinde, weil sie zwischen mehreren Herrschaften

²⁵¹) E. BECKER, Zur Geschichte des Kondominats zu Kürnbach bis 1598. ArchHessG NF 4, 1904, S. 1-154. Erhebung zum Marktflecken durch Württemberg 1543 (S. 146) schon vorher befestigt (S. 70).

²⁵²) EGGERT, S. 203, OAB Neckarsulm 1881, S. 664-666.

stand, zu einer relativ eigenständigen Stellung erheben und das brachte den Ort in der Selbstverwaltung über die Dorfeigenschaften hinaus. Zahlreicher als die echten Kondominate sind die Fälle, daß sich im Ort die Rechte mehrerer Herren überlagerten. Im alten Markt Plochingen konnte sich über die Festsetzung Württembergs hinaus, das 1400 auch die Blutgerichtsbarkeit errang, das Esslinger Spital mit einem Teil der ortsherrschaftlichen Rechte halten. Kein Wunder, daß Württemberg an der Weiterentwicklung des Ortes kein Interesse zeigte.

Hardheim ist trotz seiner Zentralfunktion und einer relativ stadtähnlichen Ausstattung – er besaß Rathaus, Fruchthalle und Spital – Marktflecken geblieben, weil hier sich bis zum Dreißigjährigen Krieg die Rechte eines Adelsgeschlechts, von Kurmainz und Würzburg sowie der Grafen von Wertheim überschritten. In Unterschüpf waren, wie im ganzen Schüpfgrund, die Herrschaftsrechte zwischen Kurmainz, Würzburg und zwei ritterschaftlichen Familien ausbalanciert²⁵³. An Altdorf bei Ravensburg braucht in diesem Zusammenhang nur noch erinnert werden. Auch das Rätsel Zurzach wurde von daher durch Hektor Amann²⁵⁴ gelöst. Dort hatte der Konstanzer Bischof die Niedergerichtsbarkeit, die Habsburger und nach ihnen die Eidgenossen die übergeordneten landgräflichen Rechte. Die Messen standen ganz unter dem Schutz der Landvogtei zu Baden. Während der Jahrmarktswoche, ruhte die Obrigkeit des Bischofs vollständig. Es leuchtet ein, daß der Ortsherr kein Interesse am Ausbau der Marktrechte hatte, die Gegenseite konnte oder wollte das offensichtlich auch nicht. Ein Beispiel, wo sich bei verfassungsrechtlich allerdings wieder anderer Situation eine Seite durchsetzte, ist das ursprünglich kölnisch-pfälzische Bacharach, in dem die Ausweitung des Stadtrechts auf die vier Täler dazu führte, daß sich hier außerhalb der Stadt Züge der hier behandelten Freiheiten fanden. Die Beispiele für den Schwebezustand der herrschaftlichen Rechte bei den Marktflecken ließen sich noch vermehren. Grundsätzlich dürfte dies eine der wesentlichen Ursachen für die privilegierten Flecken im südwestdeutschen Raum sein. Denkt man an die Entwicklung der Vollstädte zurück, so lassen sich rasch auch aus diesem Kreis Beispiele für zwischen Vogt und Kloster u. ä. schwebende Rechtszustände beibringen, bei ihnen hat sich nur nachträglich der Stadtgründer im wesentlichen durchgesetzt. In den Kondominatsflecken blieb es dagegen bei einer Balance der verschiedenen Herrschaften, das bedeutet, wie auch sonst bei Kondominaten, Verfestigung des status quo.

Es ist also der Charakter der hier besprochenen Siedlungsformen und Verfassungsgebilde zwischen Stadt und Dorf sehr verschiedenartig. Zu einem Teil handelt es sich tatsächlich um Petrefakten, wie das durch Walter Schlesinger schon mit dem Titel der Markt als Frühform der deutschen Stadt signalisiert und später noch mündlich zur Diskussion gestellt wurde. Allerdings ist der fossile Charakter nirgends rein, sondern diese Orte sind ebenso Zeugnis einer die eigentliche Epoche der Städtegründungen überdauernden Entwicklung. Nicht nur, wo sich widrige Umstände verbündeten, um einen Ort nicht zur Stadt werden zu lassen, sondern ebenso dort, wo man die Nachteile einer regelrechten Stadtgründung verspürt

²⁵³) GLA 43 Sp/225, 1565 u. 1794 und 65/669 um 1668.

²⁵⁴) Neue Beiträge, S. 79 f.

hatte, wurde dieses, gewiß in der Anlage alte Modell in stets neuen Formen variiert. Die neuzeitliche Wirtschaftsentwicklung hat schließlich einen solchen Bedarf an kleineren, teilweise auch nur zu bestimmten Zeiten aktiven Zentralorten gezeigt, daß Städte keine adäquate Befriedigung bieten konnten. Hierdurch hat sich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert das Marktwesen in einer Art Gründungseuphorie verbreitet, die weit über die Erfordernisse hinausging und zu einer sich gegenseitig lähmenden Masse von Kleinstzentren führte. Es war aber längst nicht so, daß im zur Zeit des Merkantilismus zum Ausbruch kommenden Konkurrenzkampf die älteren und besser privilegierten Orte die Sieger blieben. Die wirtschaftsgeschichtliche Seite des Problems kann hier jedoch nicht in die Untersuchung einbezogen werden. Auch dabei würde sich wieder die Mannigfaltigkeit geschichtlicher Entwicklung zeigen, die zwar Grundformen und Ursachenreihen kennt, im Einzelfall aber doch auch Spielraum für die freie Entscheidung der Betroffenen läßt. Was aus der Erforschung des Städtewesens längst bekannt ist, bestätigt sich auch in der vielgestaltigen Welt der Orte zwischen Stadt und Dorf, ja von hieraus kann noch einmal der Begriff der Stadt in Frage gestellt werden. Gerade Südwestdeutschland als ein Gebiet besonderer Städtedichte, aber auch als ein Gebiet, wo keine besondere Form der „Minderstadt“ wie etwa in Bayern oder in Nord- und Westdeutschland etabliert war ²⁵⁵, kann das besonders deutlich machen.

²⁵⁵) Freilich müßte aber auch noch im Gebiet der „Märkte“ in Bayern und Österreich herausgearbeitet werden, wieweit es dort lediglich an Dörfer oder gar an Kleinsiedlungen gebundene Märkte gibt.



Abb. 17: Welzheim. Ausschnitt aus dem Kataster im HStA Stuttgart



Abb. 18: Owen. Ausschnitt aus dem Kataster im HStA Stuttgart

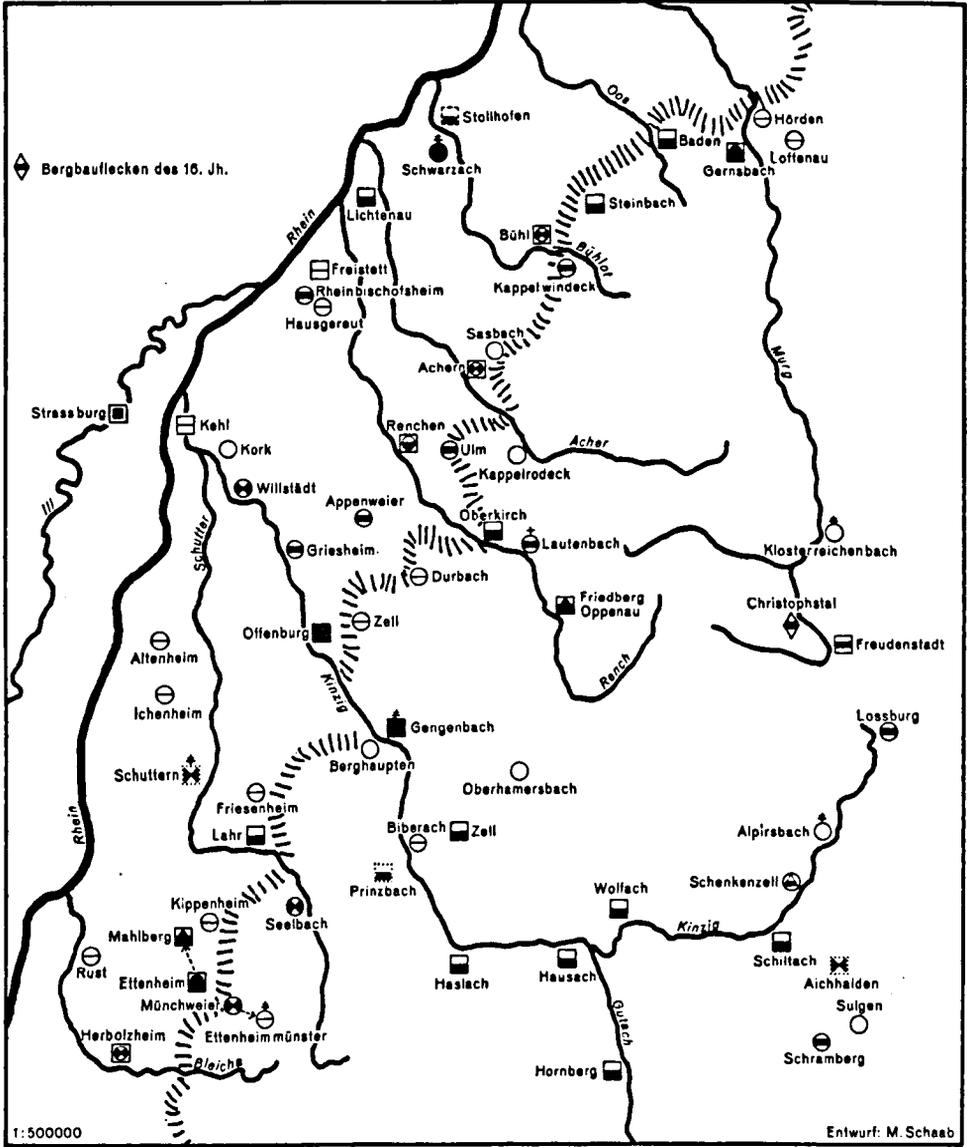


Abb. 22: Städte, Marktorte und privilegierte Flecken der Ortenau und des Nordschwarzwaldes (Legende s. Seite 271)

Entstehung bzw. Erstbezeugung	Städte	Marktorle	Burgflecken	Amtsflecken und Kleinresidenzen
vor 1240	■	●	▲	▼
1240-1399	■	◐	▲	▼
1400-1518	■	◑	▲	▼
1519-1648	■	◒	▲	▼
1649-1803	■	◓	▲	▼
19. Jh.	□	○		▼
Rechte wieder verloren	□	○	△	▼
Wüstung	□	○	△	▼
Bischofsstadt	■	Kloster, hier vor 1240	■	Wallfahrt, hier vor 1240
Marktverlegung	→ gesichert → vermutet	Markt vor 1240 Stadt vor 1400	■	Burgflecken vor 1240 Stadt vor 1400

Legende zu den Abbildungen 20, 21, 22